

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
A. Einleitung und Zielsetzung	1
B. Die Elemente der vorliegenden Arbeit	2
I. Selbständiger Unternehmensberater	2
1. Unternehmensberater	2
2. Selbständig	3
3. Nichtanwalt	4
II. Möglichkeiten und Grenzen der Rechtsberatung	5
1. Historische Entwicklung, vom Rechtsberatungsgesetz (RBerG) zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)	5
a) Geschichte der Rechtsberatungsregulierung	5
b) Liberalisierung der Rechtsprechung zum RBerG	6
c) „Legalisierung“ der gesellschaftlichen und Rechtsprechungs- Entwicklung	7
2. Struktur	8
3. Ziele des Rechtsdienstleistungsgesetzes	8
III. Das Vertragswesen	9
1. Verträge	9
2. Beispielhafte Tätigkeitsfelder von Unternehmensberatern im Vertragswesen	11
C. Rahmenbedingungen für die Rechtsberatung durch selbständige Nichtanwälte im Vertragswesen	11
I. Anwendbarkeit des RDG gemäß § 1 RDG	11
II. Definition von Rechtsdienstleistungen gemäß § 2 RDG	12
1. Rechtsdienstleistung	12
2. Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 RDG	12
a) Rechtstätigkeit	12
b) Fremde Angelegenheit	13
c) Konkreter Einzelfall	13
d) Rechtliche Prüfung	14
e) Erforderlichkeit der Rechtsprüfung	17
3. Ausnahmetatbestände des § 2 Abs. 3 RDG	19
III. Selbständige Erbringung § 3 RDG	19
IV. Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung gemäß § 5 Abs. 1 RDG	20
1. Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 RDG	21
a) Nebenleistung zur Hauptleistung	21
b) Tätigkeit gehört zum Berufs- und Tätigkeitsbild	22
2. Einordnung als Nebenleistung	23
a) Umfang und Inhalt der Rechtsdienstleistungs-Nebenleistung	23
b) Erforderlicher sachlicher Zusammenhang zwischen Haupt- und Nebentätigkeit	24
c) Die für die Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse	24
d) Ausnahmetatbestände § 5 Abs. 2 RDG	26
V. Übersicht über die möglichen Erlaubnistatbestände für Rechtsberatung durch Unternehmensberater im Vertragswesen	26
1. Keine Rechtsdienstleistung gemäß § 2 Abs. 1 RDG	27
2. Zulässigkeit als Nebenleistung gemäß § 5 Abs. 1 RDG	27
3. Weitere mögliche Erlaubnistatbestände	27
VI. Werbung für Rechtsdienstleistungen	28
D. Beispielhafter Katalog erlaubter und nicht erlaubter rechtsberatender Tätigkeiten durch einen Unternehmensberater im Vertragswesen als Orientierungshilfe	29
I. Voraussetzungen	29
II. Katalog beispielhafter erlaubter und nicht erlaubter Tätigkeiten	30
1. Vertragsverhandlungen	30
2. Prüfung von bestehenden Verträgen (Einkauf, Verkauf)	31
3. Vertragskündigungen	31

4. Anfragen und Angebote	32
a) Erstellung von Anfragen	32
b) Ausschreibungen	33
c) Erstellung von Angeboten.....	33
d) Annahme von Angeboten	33
5. Vertragserstellung	34
a) Allgemeine Vertragshinweise	34
b) Überlassung von Musterverträgen	34
c) Vertragsvorbereitung	35
d) Ausfüllen von Standard- bzw. Formularverträgen.....	35
e) Entwurf einfacher Verträge.....	36
f) Entwurf von Verträgen nach standardisiertem Schema / mittlere Komplexität	36
g) Entwurf komplexer Verträge	37
h) Formulierung von Verträgen bei erfolgsorientierter Vergütung.....	37
6. Mitwirkung an komplexen Vertragswerken	37
a) Zuarbeit bei der Erstellung von Verträgen.....	37
b) Verantwortliche Erstellung von Anlagen.....	38
7. Übergreifende Vertragsthemen.....	39
a) Formulierung von Musterverträgen	39
b) Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) und Allgemeiner Einkaufsbedingungen (AEB)	40
c) Vertragsmanagement / Vertragsdatenbanken	40
8. Vertragsstörung.....	40
III. Praktische Hinweise, um ein Überschreiten der erlaubten Grenzen der Rechtsberatung zu vermeiden	41
E. Auswirkungen der Schlechtleistung sowie einer Überschreitung der gesetzlichen Erlaubnistatbestände aus dem RDG	42
I. Schlechtleistung	42
1. Rechtsnatur des Unternehmensberatungsvertrages und Haftungsgrundlage	42
2. Trennung betriebswirtschaftliche und juristische Fehler.....	43
3. Haftungsbegrenzung	44
II. Überschreitung der gesetzlichen Erlaubnistatbestände.....	45
1. Ordnungswidrigkeit.....	45
2. Verlust von Vergütungsansprüchen	45
a) Halbseitige Teilnichtigkeit	46
b) Vollnichtigkeit oder Teilnichtigkeit.....	47
c) Bereicherungsansprüche.....	47
3. Schadensersatz	48
a) Haftung wegen Schulden bei Vertragsschluss.....	48
b) Deliktische Haftung	49
4. Ansprüche aus dem UWG	50
III. Versicherung.....	51
1. Ausschluss von Vorsatz/wissentlicher Pflichtverletzung	52
2. Ausschluss der unerlaubten beruflichen Tätigkeit	53
F. Rahmenbedingungen für Tätigkeiten von Nichtjuristen im Vertragswesen in anderen EU-Ländern	53
G. Fazit und Ausblick	55
Literaturverzeichnis	56

A. Einleitung und Zielsetzung

Im Rahmen der Tätigkeit eines selbständigen Unternehmensberaters ergeben sich in der Zusammenarbeit mit seinen Kunden eine Vielzahl von rechtlichen Fragestellungen. Die vorliegende Arbeit betrachtet dabei insbesondere solche Fragen, die im Bereich des Vertragswesens entstehen. Dies können z.B. die Analyse der bestehenden Einkaufsverträge im Rahmen eines Kostenreduktionsprojekts, die Verhandlung von Vertragskonditionen mit einem neuen Geschäftsführer durch einen Personalberater, der Entwurf eines Mietvertrags im Rahmen der Beratung zur Existenzgründung oder die inhaltliche und daraus folgend vertragliche Ausgestaltung einer Produktionszusammenarbeit sein. Der Schwerpunkt des Unternehmensberaters liegt auf der wirtschaftlichen Tätigkeit, die aber ohne Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht möglich ist.

Die Erbringung solcher Leistungen im Vertragswesen durch den Unternehmensberater unterliegt dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Dieses regelt die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen in Form eines Verbotsgesetzes mit Erlaubnisvorbehalt. Mit Ausnahme der verkammerten Berufe und ihren jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen müssen alle Rechtsdienstleister die Erlaubnis für ihre rechtsberatende Tätigkeit aus diesem Gesetz herleiten. Die Vertretung vor Gericht, die in den jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt ist, ist nicht von Relevanz für Unternehmensberater und daher nicht Bestandteil dieser Arbeit.

Die vorliegende Arbeit soll dem Unternehmensberater als praxisnahe Hilfestellung bei der Entscheidung unterstützen, welche Tätigkeiten im Vertragswesen er übernehmen darf, und wo er die Grenzen zur unerlaubten Rechtsberatung überschreitet. Dies ist nicht immer leicht zu erkennen, denn zwischen eindeutigen Fällen von erlaubt (z.B. Unterstützung bei der fristgemäßen Kündigung eines Standardvertrags) und nicht erlaubt (z.B. Erstellung eines komplexen Gesellschaftsvertrags) liegt ein weites Feld.

Es wird zunächst das Rechtsdienstleistungsgesetz mit seinen Voraussetzungen vorgestellt und erläutert, um die Grundlage für das Verständnis der Normen zu schaffen.

Anschließend wird mit einem beispielhaften Katalog für typische Leistungen im Vertragswesen eine Orientierungshilfe für den Unternehmensberater gegeben. Die bestehende Literatur zum Rechtsdienstleistungsgesetz beschränkt sich auf die Wiederholung immer gleicher Schulbeispiele bzw. auf

wenige diesbezüglichen Urteile. Für den Katalog werden das Rechtsdienstleistungsgesetz und seine bisher in Urteilen und Kommentaren erfolgte Auslegung als Basis herangezogen, zum Teil ergänzt um Entscheidungen zum Rechtsberatungsgesetz. Dabei soll ein Mittelweg zwischen den sehr liberalen bis sehr konservativen Meinungen in der Literatur gefunden werden. Für den Unternehmensberater ist in der Praxis vor allem wichtig, zu welcher Einschätzung ein Gericht vermutlich kommen würde, und nicht, zu welcher akademischen Auslegung ein Rechtswissenschaftler kommen kann.

Ergänzt wird dies um Ausführungen zur Haftung des Unternehmensberaters für seine Rechtsdienstleistungen und zu einer diesbezüglich möglichen Versicherung. Abschließend wird ein kurzer Einblick in die Regelungen anderer Länder gegeben.

Selbstverständlich ist im Rahmen dieser Arbeit mit Unternehmensberater auch stets die Unternehmensberaterin gemeint. Im Dienste der Lesbarkeit beschränkt sich die Verfasserin jedoch auf die Formulierung Unternehmensberater.

B. Die Elemente der vorliegenden Arbeit

I. Selbständiger Unternehmensberater

1. Unternehmensberater

„Unternehmensberatung ist eine selbständige entgeltliche Tätigkeit wirtschaftlicher Art, die darauf gerichtet ist, durch kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Analyse und Beratung, die Vermögensinteressen des beauftragenden Unternehmens wahrzunehmen“¹.

Der Branchenverband BDU unterteilt den Beratungsmarkt in vier Hauptfelder: Die Strategieberatung, die Organisations- und Prozessberatung, die Personalberatung und die IT-Beratung². Unternehmensberater übernehmen beratende Tätigkeiten in Bereichen wie Strategieentwicklung, Unternehmenskauf und -verkauf, Sanierung, Organisationsentwicklung, Outsourcing, Marketing, Gründungsberatung, Finanz- und Rechnungswesen, Einkauf und Vertrieb.

Unternehmensberater ist keine geschützte Bezeichnung, es gibt keinen vorgegebenen Ausbildungsstandard, wie z.B. beim Steuerberater. Die

¹ OLG Dresden, 29.07.1999 - 16 U 1687/98, NJW-RR 2000, 652.

² https://www.bdu.de/media/278814/bdu_facts_figures_2016.pdf, zuletzt abgerufen am 26.10.2017.

Qualifikation ist sehr heterogen³, da sich im Prinzip jeder, der möchte, Unternehmensberater nennen darf. Da jedoch der Schwerpunkt der Tätigkeit auf betriebswirtschaftlichem Gebiet liegt, haben viele Unternehmensberater einen Studienabschluss in BWL oder verwandten Gebieten (Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsrecht).

Daneben gibt es aber auch Unternehmensberater, die ihr Wissen allein durch praktische Erfahrung erlangt haben, ein fachfremdes oder gar kein Studium haben, oder Aufgaben ohne relevanten Hintergrund übernehmen.

Als Indikation für die Fähigkeiten eines Unternehmensberaters kann man die Qualifikation des Beratenden Betriebswirt heranziehen. Dieser ist ein Freier Beruf im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EstG. Ein Freiberufler ist leitend und eigenverantwortlich auf Basis eigener Fachkenntnisse tätig, erbringt eine unmittelbare und individuelle Arbeitsleistung, die eine anspruchsvolle, häufig akademische Ausbildung voraussetzt⁴. Ein Beratender Betriebswirt muss daher ein betriebswirtschaftliches (oder äquivalentes) Studium absolviert haben und in der fachlichen Breite der Betriebswirtschaftslehre tätig werden⁵. Wer keine entsprechende Ausbildung hat kann trotzdem Unternehmensberater sein, aber kein Freiberufler. Das gilt z.B. für Projektmanager und Personalvermittler⁶.

2. *Selbständig*

Die vorliegende Arbeit betrachtet den selbständigen Unternehmensberater. Das heißt, dieser ist ohne arbeits- oder gesellschaftsrechtliche Verbindungen für einen Auftraggeber tätig. Explizit nicht betrachtet werden somit sogenannte Inhouse-Consultants, die als Arbeitnehmer für ihren Arbeitgeber beratend tätig werden. Nicht betrachtet werden weiterhin Tätigkeiten von Unternehmensberatungen, die im Rahmen von § 15 AktG verbundene Unternehmen beraten.

Selbständig muss aber nicht heißen, dass es sich um einen Freiberufler oder ggf. gewerblichen Einzelunternehmer handelt. Die vorliegenden Ausführungen gelten ebenfalls für gesellschaftsrechtlich unabhängige Unternehmensberatungsgesellschaften, in denen Unternehmensberater als Angestellte oder Inhaber tätig werden.

³ Kirchhof/Pfaffmann, § 18 Rn. 68.

⁴ Ebenda, § 18 Rn. 1.

⁵ Ebenda, § 18 Rn. 68.

⁶ Ebenda, § 18 Rn. 87.

3. Nichtanwalt

Unternehmensberater können wie bereits ausgeführt sehr verschiedenartige Ausbildungs- oder berufliche Hintergründe haben. Selbstverständlich können also auch Juristen als Unternehmensberater tätig sein. Da diese aber zum Teil besondere Befugnisse im Rahmen der Rechtsberatung haben, und es sich nicht um den Regelfall handelt, soll ein Unternehmensberater im Sinne dieser Arbeit ein „Nichtanwalt“ sein.

Unter Anwälten im weiteren Sinne sind Rechtsanwälte und verkammerte Berufe für Spezialbereiche zu verstehen⁷. Neben dem Rechtsanwalt als „Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten“⁸ verfügen insbesondere Patentanwälte in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte, sowie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Bezug auf das Steuerrecht über umfassende Rechtsberatungsbefugnisse. Diese Berufsgruppen werden somit im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht als Unternehmensberater berücksichtigt.

Nicht ausgeschlossen werden aber Absolventen von wirtschaftsrechtlichen Studiengängen oder Juristen mit erstem Staatsexamen. Im Entwurf des aktuellen Rechtsdienstleistungsgesetzes sollten sie besondere Befugnisse erhalten. Aufgrund massiver Bedenken der Anwaltschaft⁹ wurde dies jedoch nicht umgesetzt. Das Angebot gleicher Tätigkeiten durch zwei Berufe – Rechtsanwalt und nichtanwaltlicher Rechtsberater – bei unterschiedlichem Ausbildungsstandard wurde daher nicht zugelassen¹⁰. Diese Einschränkung wird zum Teil kritisch gesehen mit dem Argument, dass der Staat diese wirtschaftsrechtlichen Studiengänge zugelassen hat, und deren Absolventen konsequenterweise die selbständige Berufsausübung ermöglichen sollte¹¹. Auch die Monopolkommission hat sich - erfolglos - ausgesprochen für eine selbständige Beratung durch Wirtschaftsjuristen, da diese in bestimmten Bereichen über eine speziellere Ausbildung verfügen¹². Stattdessen wurde als Maßnahme zur Verbesserung der eigentlichen Rechtsberatung die Ausbildung der Volljuristen in Richtung anwaltliche Beratung angepasst¹³.

Diesbezügliche Klagen und Verfassungsbeschwerden des Verbandes der

⁷ Sadighi, S. 31 f.

⁸ § 3 Abs. 1 BRAO.

⁹ Beispielhaft: Prütting, S. 466 ff.

¹⁰ Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 30.11.2006 = BT-Drs. 16/3655, S. 31.

¹¹ Kleine-Cosack, Allgemeiner Teil Rn. 26 ff.; Eversloh, S. 12.

¹² 16. Hauptgutachten „Mehr Wettbewerb auch im Dienstleistungssektor!“ vom 5.7.2006, BT-Drs. 16/2460.

¹³ Aderhold/Koch/Lenkaitis/Koch, § 1 Rn. 5.

Wirtschaftsjuristen waren bisher jedoch erfolglos¹⁴. Außerdem haben Volljuristen, die nicht zugelassene Anwälte sind (z.B. Jura-Hochschullehrer), und somit nicht den anwaltlichen Berufspflichten unterliegen, ebenfalls keine besonderen Rechtsberatungsbefugnisse¹⁵.

II. Möglichkeiten und Grenzen der Rechtsberatung

Die vorliegende Arbeit betrachtet allein die außergerichtliche Rechtsberatung. Die außergerichtliche Rechtsberatung in Deutschland ist geregelt durch das Rechtsdienstleistungsgesetz. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger, dem Rechtsberatungsgesetz, regelt das Rechtsdienstleistungsgesetz nur die außergerichtliche Rechtsberatung. Die gerichtliche Vertretung ist nur noch Gegenstand der jeweiligen Verfahrensordnungen¹⁶. Dies wird hier nicht betrachtet.

1. Historische Entwicklung, vom Rechtsberatungsgesetz (RBerG) zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ist seit dem 1. Juli 2008 in Kraft. Es löste damit das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) aus dem Jahr 1935 (damals noch bezeichnet als Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz) ab¹⁷.

a) Geschichte der Rechtsberatungsregulierung

Für die Rechtsberatung galt lange Zeit die Gewerbefreiheit. Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 sah für die nichtanwaltlichen „Rechtskonsulenten“ keine besonderen Anforderungen vor, es gab lediglich eine Untersagungsmöglichkeit im Falle der Unzuverlässigkeit¹⁸.

Dies änderte sich jedoch im Dritten Reich. Nachdem unter der nationalsozialistischen Regierung Juden bereits von der Anwaltschaft ausgeschlossen wurden¹⁹, sollten mit dem Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz (RBMiBbrG) vom 13.12.1935 jüdische Juristinnen und Juristen aus allen Bereichen des Rechts ausgeschlossen werden²⁰. Die Einführung dieses

¹⁴ LG Berlin, 30.10.2012 – 16 O 31/12, keine Revision zugelassen; BGH, Beschluss vom 20.06.2013 - I ZR 44131; BVerfG, 2. Kammer des 1. Senats, hat die Verfassungsbeschwerde nicht angenommen; aus Kleine-Cosack, Allgemeiner Teil, Rn. 27.

¹⁵ Winter, S. 21 f.

¹⁶ BT-Drs. 16/3655, S. 33, 44f.; Kleine-Cosack, § 1 Rn. 3.

¹⁷ Krenzler/*Remmert*, § 1 Rn. 1.

¹⁸ Kilian/Sabel/vom Stein/*vom Stein*, Rn. 2.

¹⁹ Kleine-Cosack, Allgemeiner Teil Rn. 3.

²⁰ Krenzler/*Remmert*, § 1 Rn. 1.

Erlaubnissystems stellte einen Paradigmenwechsel dar²¹. § 5 1. AVO RBerG bestimmte 1935: „Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt.“

Nach 1945 bestätigte die Rechtsprechung die Fortgeltung des Gesetzes ohne die antijüdischen Passagen²². Die offizielle Wiedereinführung erfolgte 1958 unter dem neuen Titel Rechtsberatungsgesetz (RBerG) ohne die entsprechenden Passagen²³.

In den Folgejahren erfolge eine Ausweitung des Rechtsberatungsgesetzes durch die Rechtsprechung. Der Anwendungsbereich wurde ausgedehnt auf die Presse²⁴ und führte zu einer Einschränkung der Befugnisse der Rechtsschutzversicherungen²⁵. Das Rechtsberatungsmonopol der Anwälte wurde dadurch deutlich weiter gestärkt²⁶.

b) Liberalisierung der Rechtsprechung zum RBerG

Das Rechtsberatungsmonopol der Anwälte wurde in den Neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts zunächst durch den Europäischen Gerichtshof aufgebrochen. Gemäß den Entscheidungen des EuGHs war das RBerG zwar prinzipiell europarechtskonform, bedurfte aber einer restriktiven Auslegung²⁷. Das EuGH entschied, dass von einem (Rechts-)Dienstleistenden keine berufliche Qualifikation gefordert werden darf, die zur Art der Leistung und den Bedürfnissen des Empfängers nicht im Verhältnis steht²⁸.

Daraufhin vollzogen Ende der Neunziger auch das Bundesverfassungsgericht²⁹ und der Bundesgerichtshof³⁰ erhebliche Korrekturen. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte zwar die Verfassungsmäßigkeit der Grundstruktur des Erlaubnisvorbehalts aus Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG³¹. Wegweisend für die weitere Entwicklung war jedoch der *MasterPat* Beschluss³², bei dem es um die Fristenüberwachung von Patenten durch einen nichtanwaltlichen Dienstleister ging. Demnach unterliegen Spezialdienstleistungen, für die nicht die volle juristische Kompetenz eines Rechtsanwalts notwendig ist (und für die eine Rechtsanwaltskanzlei Hilfskräfte

²¹ Kleine-Cosack, Allgemeiner Teil Rn. 2.

²² BVerwG, Urteil vom 29.10.1964 - II C 160.62, BVerwGE, 19, 339.

²³ BGBl. Teil III, 303-12; Kleine-Cosack, Allgemeiner Teil Rn. 4.

²⁴ BGH, Urteil vom 13.12.1955 - I ZR 20/54, NJW 1956, 591.

²⁵ BGH, Urteil 20.2.1961 - II ZR 139/59, NJW 1961, 1113.

²⁶ Kleine-Cosack, Allgemeiner Teil Rn. 5.

²⁷ EuGH, Urteil vom 12.12.1996 - C-3/95, WM 1997, 164, „Reisebüro Broede / Sandker“.

²⁸ EuGH, Urteil vom 25.7.1991 - C-76/90, NJW 1991, 2693, „Saeger / Dennemeyer Ltd.“; BT-Drs. 16/3655, S. 27.

²⁹ BT-Drs. 16/3655, S. 26.

³⁰ Kleine-Cosack, Allgemeiner Teil Rn. 2.

³¹ Beispielhaft: BVerfG, Beschluss vom 25.2.1976 - 1 BvR 8 u. 275/74, NJW 1976, 1349.

³² BVerfG, Beschluss vom 29.10.1997 - 1 BvR 780/87, NJW 1998, 3481, „MasterPat“.

einsetzt), nicht dem RBerG. Mit der *Erbenermittler*-Entscheidung³³ stellte das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich für die Abgrenzung zwischen erlaubnisfreier Geschäftsbesorgung und erlaubnispflichtiger Rechtsbesorgung fest, dass „Kern und Schwerpunkt der Tätigkeit“ das Entscheidungskriterium sind, „weil eine Besorgung wirtschaftlicher Belange vielfach auch mit rechtlichen Vorgaben verknüpft“ ist. Dieser liberaleren Linie des Bundesverfassungsgerichts folgend löste dann auch das BGH immer mehr Teilbereiche aus der Erlaubnispflicht³⁴. Dies führte zu einer weitgehenden teleologischen sowie verfassungs- und europarechtskonformen Einschränkung des Erlaubnisvorbehalts³⁵.

Parallel dazu vollzog sich eine „Verrechtlichung des Wirtschaftslebens“³⁶, so dass wirtschaftliche Tätigkeiten kaum noch ohne rechtliches Handeln und dementsprechende Rechtskenntnisse möglich sind³⁷. Es entstanden neue Dienstleistungsberufe mit Rechtsbezug und neue Studiengänge mit juristischer Ausbildung³⁸.

c) „Legalisierung“ der gesellschaftlichen und Rechtsprechungs-Entwicklung

Eine Reform des Rechtsberatungsgesetzes war notwendig geworden, um diesen Entwicklungen in Gesellschaft und Rechtsprechung Genüge zu tun. Wegen der historischen Belastung des RBerG erfolgte keine Gesetzesänderung, sondern es wurde ein neues Gesetz erlassen³⁹. Nach heftiger Diskussion insbesondere von Seiten der besitzstandserhaltenden Anwaltschaft⁴⁰ wurde das neue „Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen“ (Rechtsdienstleistungsgesetz, RDG) 2007 verabschiedet und trat zum 1.7.2008 in Kraft.

Das RDG resultiert somit aus der liberaleren Rechtsprechung von BVerfG und BGH auf Basis des RBerG. Bestehende Lücken können daher durch die Rechtsprechung zum RBerG gefüllt werden⁴¹. Zu beachten ist jedoch, dass die neue Generalklausel des § 5 Abs. 1 RDG eine grundlegend andere Bedeutung hat als Art. 1 § 5 RBerG⁴². Daher gibt es gewisse Auslegungsschwierigkeiten, da die Auslegung für viele Einzelfälle neu

³³ BVerfG, Beschluss vom 27.09.2002 - 1 BvR 2251/01, NJW 2002, 3531, „Erbenermittler“.

³⁴ BGH, 11.11.2004 - I ZR 182/02, NJW 2005, 968, „Testamentsvollstreckung“; BGH, 24.2.2005 - I ZR 128/02, NJW 2005, 2458, „Fördermittelberatung“; BGH, 7.12.2006 – VII ZR 290/04, NJW 2007, 842, „Architektenleistungen“.

³⁵ Eversloh, S. 10.

³⁶ BT-Drs. 16/3655, S. 30.

³⁷ Kleine-Cosack, Allgemeiner Teil Rn. 2; Grunewald/Römermann/Römermann, Einl. Rn. 9.

³⁸ BT-Drs. 16/3655, S. 30; Krenzler/Remmert, § 1 Rn. 2.

³⁹ BT-Drs. 16/3655, S. 26.

⁴⁰ Kleine-Cosack, Allgemeiner Teil Rn. 10.

⁴¹ Otting, Rn 72; Kleine-Cosack, Allgemeiner Teil Rn. 129 f.

⁴² BT-Drs. 16/3655, S. 51.

bestimmt werden muss, und es kann diesbezüglich kein einfacher Rückgriff auf die bestehende Rechtsprechung erfolgen⁴³.

2. Struktur

Das RDG ist wie das RBerG ein Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt. Es ist in seiner Struktur im Grunde genommen ganz einfach: Zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen muss man sich gemäß § 3 RDG auf eine Erlaubnisnorm berufen können. Diese Erlaubnis kann entweder aus dem RDG oder einem anderen Gesetz erfolgen.

Andere Gesetze erlauben die Erbringung von Rechtsdienstleistungen insbesondere den verkammerten Berufen. Diese haben in ihrer Kerntätigkeit daher gar keine Berührung mit dem RDG. Relevant sind vor allem

- Rechtsanwälte, § 3 Abs. 1 BRAO: „Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten“
- Patentanwälte, § 3 PAO, Beratung und Vertretung in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte
- Steuerberater, § 3 StBerG: rechtlicher Helfer in Steuersachen
- Wirtschaftsprüfer, § 2 Abs. 2 WPO
- Notare, § 24 BnotO.

Mit einzelnen weiteren Ausnahmen müssen alle anderen Rechtsdienstleister ihre Erlaubnis aus dem RDG ableiten⁴⁴.

3. Ziele des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 RDG ist das Ziel des Rechtsdienstleistungsgesetzes, die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen.

Das Hauptziel ist der *Verbraucherschutz*, daher handelt es sich weiterhin um ein Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt⁴⁵. Es soll der Rechtssuchende davor geschützt werden, Rechtsangelegenheiten an jemanden zu übergeben, der nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit besitzt⁴⁶. Dieser Verbraucherschutz, aber auch der Schutz der Rechtspflege und des Rechtsguts Recht, sollen die Einschränkung der Berufs- und Dienstleistungsfreiheit aus Art. 12 GG rechtfertigen⁴⁷. Die

⁴³ Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, § 5 RDG Rn. 12; Grunewald/Römermann/Hirtz, § 5 Rn. 7.

⁴⁴ Dreyer/Lamm/Müller/Dreyer/Müller, § 1 Rn 35.

⁴⁵ BT-Drs. 16/3655, S. 30.

⁴⁶ Grunewald/Römermann/Römermann, § 1 Rn. 7.

⁴⁷ Kleine-Cosack, Allgemeiner Teil Rn. 13; Otting, Rn 56.

Verfassungskonformität dieser Einschränkung wurde jedoch bisher noch nicht in einer sorgfältigen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch das BVerfG überprüft⁴⁸. Der Schutzzweck ist - basierend auf den Erfahrungen mit dem UWG - besser als Fallgruppendenken als Maßstab und Orientierung für die Auslegung geeignet⁴⁹.

Für das RDG gilt ein erweiterter Verbraucherbegriff, der sowohl Verbraucher (§ 13 BGB) als auch Unternehmer (§ 14 BGB) umfasst⁵⁰. „Verbraucherschutz“ im Sinne des RDG ist damit stets der Schutz aller Rechtsuchenden⁵¹. Fraglich ist und kritisch diskutiert wird⁵², ob tatsächlich auch Unternehmer im selben Umfang geschützt werden müssen wie Verbraucher. Gemäß der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung gilt dies jedoch weiterhin.

Die Bedeutung des *Schutzes des Rechtsverkehrs* wird in der Literatur unterschiedlich betrachtet. Einzelmeinungen sehen diesen nur nachgeordnet⁵³, nach herrschender Meinung aber gleichgeordnet oder zumindest relevant, da dadurch z.B. auch der Gegner des Rechtsuchenden und Behörden geschützt werden sollen⁵⁴. Einig sind die Kommentatoren sich jedoch darüber, dass der *Schutz der Rechtsordnung* zwar ggf. gleichrangig ist, aber abstrakt und ohne praktische Bedeutung⁵⁵.

III. Das Vertragswesen

1. Verträge

Der Rechtsalltag wird durch Verträge bestimmt, insbesondere durch deren Abschluss und (technische) Abwicklung. Sie sind die Haupterscheinungsform des Rechtsgeschäfts⁵⁶.

Ein Vertrag wird entsprechend der §§ 145 ff. BGB geschlossen durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme. Ein Angebot bzw. Antrag ist der Vorschlag für den Abschluss und eines konkreten, hinreichend detaillierten Vertrages, dem die andere Seite nur noch zustimmen

⁴⁸ Kleine-Cosack, Allgemeiner Teil Rn. 76.

⁴⁹ Grunewald/Römermann/Römermann, § 1 Rn. 4.

⁵⁰ Otting, Rn. 53.

⁵¹ BT-Drs. 16/3655, S. 45 f.

⁵² Kleine-Cosack, § 1 Rn. 29 ff.

⁵³ Kleine-Cosack, § 1 Rn. 36 f.

⁵⁴ Eversloh, S. 31; Kilian/Sabel/vom Stein/vom Stein, § 1 Rn. 11 f.;

Grunewald/Römermann/Römermann, § 1 Rn. 23.

⁵⁵ Kilian/Sabel/vom Stein/vom Stein, § 1 Rn. 11f.; Grunewald/Römermann/Römermann, § 1 Rn. 20; Kleine-Cosack, § 1 Rn. 38 f.

⁵⁶ Richter, Rn. 13.

muss⁵⁷. Die Annahme erfolgt durch die andere Partei, wobei dies auch konkludent geschehen kann⁵⁸.

Wichtigster Vertragstyp ist der Kaufvertrag⁵⁹. Viele Unternehmen haben ein Geschäftskonzept, das auf einem günstigen Einkauf und einem Verkauf mit Aufschlag (ggf. nach zusätzlicher Bearbeitung) besteht. In der Regel wollen Unternehmen Verträge zu ihren Gunsten gestalten, im Rahmen der geltenden Vertragsfreiheit⁶⁰. Meist wird unter einem Vertrag ein einheitliches Dokument verstanden. Gerade im Bereich der Kaufverträge werden Verträge jedoch oft durch Angebote und z.B. Bestellungen geschlossen.

Das Vertragswesen beginnt in der Regel mit der Vertragsgestaltung. Das ist ein kreativer zukunftsgerichteter Prozess, der unter Berücksichtigung möglicher zukünftiger Ereignisse und Probleme interessengerecht den gewünschten Sachverhalt abbilden soll⁶¹. Unter Vertragswesen ist aber auch die Prüfung der Rechtslage in bestehenden Rechtsverhältnissen zu verstehen⁶².

Ein Problem bei Verträgen ist, dass solange der geplante Leistungsaustausch reibungslos funktioniert, für die Beteiligten die vertraglichen Regelungen nicht sehr wichtig sind. Die rechtliche Qualität eines Vertrages tritt erst dann in den Vordergrund, wenn Probleme auftreten⁶³.

Grundlage für die Vertragsgestaltung ist die Beachtung von dispositiven und zwingenden rechtlichen Regelungen⁶⁴. Aber hinter den Zielen für einen zu gestaltenden Vertrag stehen die wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten. Daher ist für die Vertragsgestaltung ein wirtschaftliches und steuerliches Grundverständnis genauso wie entsprechende juristische Kenntnisse notwendig⁶⁵. Daher ist es auch kritisch zu betrachten, dass eine uneingeschränkte Rechtsberatung nur den Rechtsanwälten vorbehalten ist. Diese verfügen zwar über einen umfassenden Überblick über das Recht, aber nicht notwendigerweise über die Ausbildung und Erfahrung in praktischen Umsetzung von Verträgen⁶⁶. Obwohl Verträge in der praktischen Tätigkeit von überragender Bedeutung sind, kommen sie in der Anwaltsausbildung

⁵⁷ Schmitt/Ullmer, S. 1.

⁵⁸ Schmitt/Ullmer, S. 2.

⁵⁹ Richter, Rn. 15.

⁶⁰ Ebenda.

⁶¹ Kunkel, S. 7.

⁶² Aderhold/Koch/Lenkaitis/Koch, § 2 Rn. 6.

⁶³ Schmitt/Ullmer, S. 10.

⁶⁴ Kunkel, S. 40.

⁶⁵ Aderhold/Koch/Lenkaitis/Koch, § 3 Rn. 20 ff.

⁶⁶ Kunkel, Vorwort S. V.

besonders kurz⁶⁷. Die Reform der Juristenausbildung hat zwar zu einer stärkeren Berücksichtigung von Verträgen in der Ausbildung geführt⁶⁸, es wird aber noch dauern, bis dies in der Anwaltschaft angekommen ist.

Für die Gestaltung von Verträgen stehen eine Vielzahl von Mustern und Checklisten zur Verfügung. Diese basieren auf den Standardvertragstypen und sind als Orientierungshilfe allgemein anerkannt⁶⁹. Teilweise ist es sogar notwendig, zu Haftungsvermeidung und Qualitätssicherung auf solche Muster zurückzugreifen⁷⁰. Mustervertragssammlungen stehen online⁷¹ oder in Papierform⁷² zur Verfügung.

2. Beispielhafte Tätigkeitsfelder von Unternehmensberatern im Vertragswesen

Unternehmensberater sind in einer Vielzahl von Aufgabenbereichen beratend für Unternehmen tätig. Dabei ist die Bedeutung von Verträgen umso wichtiger, je umsetzungsnäher ein Berater tätig ist. Die Entwicklung einer neuen Vertriebs- und Marketingstrategie berührt nicht unbedingt das Thema Verträge, während die Beratung bei Kostensenkungsprojekten in der Beschaffung, insbesondere bei erfolgsorientierter Vergütung über die erzielten Einsparungen, mindestens bis zur Vertragsverhandlung reicht und deren Umsetzung zumindest begleitet. Der Begriff Vertragswesen umfasst für die Zwecke dieser Arbeit daher insbesondere die folgenden Themenfelder: Vertragsverhandlungen, Prüfung bestehender Verträge, Vertragskündigungen, Anfragen und Angebote, die Vertragserstellung an sich, Mitwirkung an komplexen Vertragswerken insbesondere im Bereich der Vertragsanlagen, Musterverträge, AGB und AEB, Vertragsmanagement sowie das Thema Vertragsstörung.

C. Rahmenbedingungen für die Rechtsberatung durch selbständige Nichtanwälte im Vertragswesen

I. Anwendbarkeit des RDG gemäß § 1 RDG

Das Rechtsdienstleistungsgesetz regelt gemäß § 1 Abs. 1 RDG ausschließlich die außergerichtliche Rechtsberatung. Entscheidend ist somit, ob ein Gericht

⁶⁷ Kunkel, S. 1.

⁶⁸ Aderhold/Koch/Lenkaitis/Koch, § 1 Rn. 5.

⁶⁹ Kunkel, S. 109 mit weiteren Nachweisen.

⁷⁰ Langenfeld, Rn. 209 f., Rn. 228 ff.

⁷¹ Beispielsweise: <https://beck-online.beck.de/>, <https://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/mustervertrag/ihk/index.html> (kostenfrei), beide zuletzt abgerufen am 27.10.2017.

⁷² Formularbücher, z.B. Schulte-Nölke/Flohr.

Adressat einer Handlung ist⁷³. Handlungen gegenüber Behörden sind nicht gerichtlich⁷⁴. Außergerichtliche Handlungen sind auch während Gerichtsverfahren möglich, z.B. Verhandlungen mit dem Prozessgegner während eines Mahn- oder Klageverfahrens⁷⁵. Gegenstand dieser Arbeit sind allein außergerichtliche Rechtsdienstleistungen.

Das RDG regelt die Befugnis für Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland. Grenzüberschreitende Probleme werden in der vorliegenden Arbeit nicht erörtert.

Als *lex generalis* kann das RDG gemäß § 1 Abs. 3 RDG durch Spezialgesetze verdrängt werden. Wie unter B.II.2. bereits ausgeführt, können Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus den jeweils für sie geltenden Spezialgesetzen die für den jeweiligen Bereich uneingeschränkte Erlaubnis zur entgeltlichen Rechtsberatung ableiten. Für (fast) alle anderen Berufsgruppen gilt das RDG. Diese Arbeit untersucht die Befugnis zur Erbringung von Rechtsberatung durch Unternehmensberater als Nichtanwälte, diese unterliegen den Erlaubnisnormen des RDG.

II. Definition von Rechtsdienstleistungen gemäß § 2 RDG

Das RDG führte zu einer Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten. Während unter dem RBerG von Rechtsberatung, Rechtsbesorgung und Rechtsbetreuung die Rede war, wird heute nur noch der einheitliche Begriff Rechtsdienstleistung verwendet. Dieser ist definiert in § 2 Abs. 1 RDG. Die Auslegung ist – wie unter dem RBerG – weiterhin heftig umstritten⁷⁶. Zunächst ist also zu prüfen, ob es sich überhaupt um eine Rechtsdienstleistung handelt.

1. Rechtsdienstleistung

Gemäß § 2 Abs. 1 RDG gilt: *Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.*

2. Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 RDG

a) Rechtstätigkeit

„Jede Tätigkeit“ fasst den Begriff der Rechtsdienstleistung sehr weit. Es können darunter fallen Raterteilung im Innenverhältnis, Vertretung nach

⁷³ BT-Drs. 16/3655, S. 45; Grunewald/Römermann/*Römermann*, § 1 Rn. 25.

⁷⁴ Ebenda.

⁷⁵ BVerfG, Beschluss vom 14.08.2004 - 1 BvR 725/03, NJW-RR 2004, 1570, „Inkassounternehmen II“.

⁷⁶ Kleine-Cosack, § 2 Rn. 1.

außen z.B. durch Verhandlungen mit der Gegenseite, Abschließen von Verträgen als Stellvertreter oder auch Verhandlungen mit Behörden⁷⁷.

b) Fremde Angelegenheit

Das Merkmal der konkreten „fremden Angelegenheit“ hat sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum RBerG⁷⁸ entwickelt. Im Gegensatz dazu sind Handlungen in eigenen Angelegenheiten keine Rechtsdienstleistungen. Tätigkeiten, die gesetzliche Vertreter, Organe oder Angestellte für ein Unternehmen vornehmen, sind nicht fremd⁷⁹. Für die Wahrnehmung von Aufgaben im gesellschaftsrechtlichen Konzern trifft § 2 Abs. 3 Nr. 6 RDG eine ausdrückliche Sonderregelung⁸⁰.

aa) Fremd sind solche Angelegenheiten, die nicht die eigene Rechtsposition des Besorgenden betreffen⁸¹. Hierunter sind wie beim RBerG⁸² vor allem wirtschaftlich fremde Angelegenheiten zu verstehen, d.h. entscheidend ist, in wessen wirtschaftlichem Interesse die Angelegenheit liegt⁸³. Eine Angelegenheit bleibt fremd, auch wenn der Besorgende ein mittelbares Eigeninteresse daran hat⁸⁴.

bb) Wer nach außen erkennbar als Beauftragter oder Beistand auftritt, führt stets die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten aus⁸⁵. Dies gilt jedoch nicht für den gesetzlichen Vertreter einer natürlichen oder juristischen Person⁸⁶. Handlungen im eigenen Namen aber auf fremde Rechnung, also insbesondere im Treuhandverhältnis, sind stets fremde Rechtsangelegenheiten⁸⁷.

c) Konkreter Einzelfall

Das Merkmal der Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls dient der Abgrenzung zu fiktiven, abstrakten Fällen⁸⁸. Es wurde bereits durch die Rechtsprechung des BVerfG und BGH zum RBerG entwickelt, und dient der verfassungsrechtlich notwendigen Einengung des Begriffs

⁷⁷ Kleine-Cosack, § 2 Rn. 3 f.; BT-Drs. 16/3655, S. 46.

⁷⁸ BGH 28.6.1962 - I ZR 32/61, NJW 1963, 441; BGH 30.3.2000 – I ZR 289/97, NJW 2000, 2108 mit weiteren Nachweisen.

⁷⁹ Kleine-Cosack, § 2 Rn. 9, BT-Drs. 16/3655, S. 48.

⁸⁰ Kleine-Cosack, § 2 Rn. 9.

⁸¹ Kleine-Cosack, § 2 Rn. 10; BayObIG, NStZ 1985, 33, 224.

⁸² BT-Drs. 16/3655, S. 98; OLG Karlsruhe, 23.12.2010 - 4 U 109/10 = ZIP 2012, 20.

⁸³ BGH, 6.11.1973 - VI ZR 194/71, NJW 1974, 50; BGH WM 2007, 2033.

⁸⁴ BGH, 5.4.1967 - I b ZR 56/65NJW 1967, 1562; LG Köln, NJW-RR 2003, 426

„Prozessfinanzierung“.

⁸⁵ OLG Düsseldorf, 15.06.2010 - 20 U 175/09, NJW-RR 2011, 120. "Loss Adjuster".

⁸⁶ Kleine-Cosack, § 2 Rn. 15.

⁸⁷ BGH, 9.5.1967 - I b ZR 59/65, NJW 1967, 1558; AG Kassel, NStZ 1989, 79;

Grunewald/Römermann/Römermann, § 2 Rn. 14; Kilian/Sabel/vom Stein/vom Stein, § 3 Rn, 57.

⁸⁸ BGH, Urteil vom 4.11.2010, I ZR 118/09, WM 2011, 1772, „Lebensmittelchemikerin“.

Rechtsdienstleistung. Ein Einzelfall muss nach Zeit, Ort, Personen und sonstigen Umständen bestimmt sein. Der Fall darf nicht fingiert sein, sondern es muss sich um eine echte Rechtsache einer konkreten Person handeln⁸⁹.

Eine Rechtsdienstleistung ist es weiterhin nur, wenn diese konkrete Rechtsangelegenheit auch zu einem konkreten Abschluss gebracht werden soll⁹⁰. Rechtsauskünfte an die Öffentlichkeit fallen daher nicht unter den Anwendungsbereich, selbst wenn ein konkreter Einzelfall als Beispiel herangezogen wird⁹¹.

Wenn ein Verlag Textbausteine, z.B. für Werkstätten, zur Verfügung stellt, so ist dies daher keine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung. Eine Werkstatt, die diese Textbausteine einsetzt, kann dadurch aber sehr wohl gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstoßen⁹². Allgemeine Berichte in Medien, auch mit Schulbeispielen, sind keine Rechtsdienstleistung. Das gleiche gilt für die Fälle in der juristischen Lehrtätigkeit⁹³. Allgemeine Rechtsauskünfte an interessierte Einzelpersonen sind zulässig, solange keine Tatsachenprüfung durchgeführt wird⁹⁴.

Die Kommunikationsform ist nicht relevant. Telefon-Hotlines oder Internetforen können Einzelfallprüfungen und damit erlaubnispflichtig sein⁹⁵. Solange Diskussionen zu Rechtsfällen in Internet-Chatrooms allgemein gehalten werden, sind auch diese zulässig⁹⁶.

d) *Rechtliche Prüfung*

Die entscheidende Voraussetzung für die Anwendbarkeit des RDG ist, dass gemäß § 2 Abs. 1 RDG die Tätigkeit eine „rechtliche Prüfung“ des Einzelfalls erfordert. Dieses Merkmal ist heftig umstritten⁹⁷. Unter dem RBerG galt nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung als Rechtsbesorgung jede Tätigkeit, die darauf gerichtet und geeignet ist, konkrete fremde Rechte zu verwirklichen oder fremde Rechtsverhältnisse zu gestalten⁹⁸. Nach § 2 Abs. 1 RDG ist nun maßgeblich, dass die Tätigkeit sowohl eine Rechtsprüfung zum Gegenstand hat als auch, dass diese Rechtsprüfung erforderlich ist⁹⁹.

⁸⁹ Henssler/Weth § 2 Rn. 21

⁹⁰ BVerfG, Beschluss vom 11.03.2004 – 1 BvT 517/99, NJW 2004, 1855, „AutoBild Sat 1 „Jetzt reicht's““, mit weiteren Nachweisen.

⁹¹ Henssler/Prütting/Weth, § 2 Rn. 21.

⁹² LG Köln, 27.10.2011 - 31 03 239/11, zitiert aus Kleine RDG § 2 Rn. 8.

⁹³ Grunewald/Römermann/Römermann, § 2 Rn. 19 ff.

⁹⁴ Zum RBerG: OLG Hamburg, 28.4.2005 - 3 U 230/04, NJW 2005, 3431, „Postwurfsendung“.

⁹⁵ Kilian/Sabel/vom Stein/vom Stein, § 3 Rn. 54; BT-Drs. 16/3655, S. 48.

⁹⁶ Grunewald/Römermann/Römermann, § 2 Rn. 23.

⁹⁷ Kleine-Cosack, § 2 Rn. 22.

⁹⁸ BGH, Urteil vom 25.02.1999 - IX ZR 384/97, NJW 1999, 1715.

⁹⁹ Kleine-Cosack, § 2 Rn. 22.

aa) Ursprünglich war im Gesetzgebungsprozess in § 2 Abs. 1 RDG die Formulierung „besondere rechtliche Prüfung“ vorgesehen. Das Merkmal „besondere“ wurde jedoch nicht in das Gesetz aufgenommen. Die Vertreter der *weiten Auslegung* des Begriffs Rechtsdienstleistung setzen die Schwelle für das Vorliegen einer Rechtsdienstleistung niedrig an¹⁰⁰. Nach ihrer Ansicht geht es nicht darum, ob es sich um ein einfaches oder schwieriges Rechtsproblem handelt, fraglich ist nur, ob rechtliche Sachkunde notwendig ist. Sobald überhaupt juristische Sachkunde notwendig ist, handelt es sich um eine Rechtsdienstleistung¹⁰¹.

bb) Die Vertreter der *restriktiven Auslegung* des Begriffs Rechtsdienstleistung halten dem entgegen, dass bereits zum RBerG die Rechtsprechung deutlich restriktiver war¹⁰². Der BGH erläuterte in der *Erbenermittler*-Entscheidung: „Eine nach dem Rechtsberatungsgesetz erlaubnispflichtige Rechtsbesorgung liegt vor, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Tätigkeit eine umfassende Beratung auf mindestens einem Teilgebiet des Rechts auf der Grundlage von Kenntnissen und Fertigkeiten erfordert, die durch ein Studium oder durch langjährige Berufserfahrung vermittelt werden.“¹⁰³ In der Gesetzesbegründung heißt es weiterhin, dass eine erforderliche rechtliche Prüfung nur vorliegt, „wenn der Rechtsuchende eine besondere Betreuung oder Aufklärung erkennbar erwartet oder nach der Verkehrsanschauung eine besondere rechtliche Prüfung erforderlich ist¹⁰⁴. Die Formulierung „besondere“ wurde zwar aus dem Gesetzestext gestrichen, jedoch hat der Rechtsausschuss explizit darauf hingewiesen, dass es sich lediglich um eine Straffung der Formulierung handelt und die gestrichenen Begriffsmerkmale berücksichtigt werden müssen¹⁰⁵. Der Begriff „besondere“ ist nur weggefallen, damit nicht zu hohe Maßstäbe angelegt werden.

Der materielle Anwendungsbereich ist noch nicht entschieden. Der BGH hat die Meinungsverschiedenheit in der Entscheidung *Lebensmittelchemikerin*¹⁰⁶ ausführlich dargestellt aber nicht entschieden, da in diesem Fall sowieso eine vertiefte Rechtsprüfung erforderlich war. Auch das BSG folgte in einem Urteil zur Vertretung durch Steuerberater in sozialrechtlichen

¹⁰⁰ Krenzler/Krenzler, § 2 Rn. 15; Grunewald/Römermann/Hirtz, § 2 Rn. 5 ff.

¹⁰¹ Henssler/Prütting/Weth, § 2 RDG Rn. 19 f.

¹⁰² BGH, NJW 2002, 2877, „Bürgeranwalt“; BGH, Urteil vom 13.03.2003 - I ZR 143/00, NJW 2003, 3046, „Erbenermittler“; BGH, NJW 2002, 2879, „Wie bitte?!“.

¹⁰³ BGH, Urteil vom 13.03.2003 - I ZR 143/00, NJW 2003, 3046, „Erbenermittler“.

¹⁰⁴ BT-Drs. 16/3655, S. 7, S. 46.

¹⁰⁵ Dreyer/Lamm/Müller/Dreyer/Müller, § 2 Rn. 21; Kleine-Cosack, § 2 Rn. 29; BT-Drs. 16/3655, S. 50 f.

¹⁰⁶ BGH, Urteil vom 4.11.2010, I ZR 118/09, WM 2011, 1772, „Lebensmittelchemikerin“.

Verwaltungsverfahren¹⁰⁷ der restriktiven Auslegung und verwies auf die substantielle Rechtsprüfung, traf aber auch keine abschließende Entscheidung.

cc) Der restriktiven Auslegung folgend liegt eine Rechtdienstleistung somit nur vor, wenn eine *substanzielle Rechtsprüfung* erforderlich ist. Das bedeutet, dass ein juristischer Subsumtionsvorgang stattfinden muss, der über die bloße Rechtsanwendung hinausgeht¹⁰⁸.

(1) Das bedeutet zunächst, dass der *Schwerpunkt* der betrachteten Tätigkeit im rechtlichen und nicht im wirtschaftlichen Bereich liegen muss, damit eine substantielle Rechtsprüfung erforderlich ist. Da alle Lebensbereiche rechtlich durchdrungen sind, reicht es nicht allein aus, dass ein Verhalten eine rechtliche Wirkung hat, wie das BVerfG bereits in seinen Entscheidungen *MasterPat*¹⁰⁹ und *Erbenermittler*¹¹⁰ ausführte¹¹¹.

(2) Vorgänge, die *ohne jede rechtliche Prüfung* auskommen, scheiden ebenfalls aus dem Anwendungsbereich aus. Dabei handelt sich insbesondere um Vorgänge, die nach Inhalt, Form und Rechtsfolge jedermann so vertraut sind, dass sie nicht als „rechtliche“ Vorgänge empfunden werden¹¹². Sie sind auch für Laien so einfach und eindeutig, dass sie keiner besonderen rechtlichen Prüfung bedürfen¹¹³. Bei der Kündigung eines Energieversorgungsvertrages und dem Abschluss eines neuen Standardvertrages durch einen Energieberater liegt beispielsweise keine Rechtdienstleistung vor¹¹⁴. Aus Sicht der Kritiker ist hierbei jedoch problematisch, dass gerade juristisch Ungebildete rechtliche Probleme nicht unbedingt erkennen und daher Vorgänge als nicht rechtlich empfinden¹¹⁵.

(3) *Einfache Rechtsanwendung* ist ebenfalls keine substantielle Rechtsprüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG. Die Rechtsprechung zum RBerG akzeptierte die Unterscheidung zwischen „einfacher“ und „schwieriger“ Rechtsprüfung nicht¹¹⁶, im Ergebnis bestand dennoch Einigkeit, dass „einfache“ Aufgaben nicht erlaubnispflichtig sind.

¹⁰⁷ BSG, Urteil vom 14.11.2013 – B 9 SB 5/12 R, NJW 2014, 493.

¹⁰⁸ Kleine-Cosack, § 2 Rn. 33.

¹⁰⁹ BVerfG, Beschluss vom 29.10.1997 - 1 BvR 780/87, NJW 1998, 3481, „MasterPat“.

¹¹⁰ BGH, Urteil vom 13.03.2003 - I ZR 143/00, NJW 2003, 3046, „Erbenermittler“.

¹¹¹ Kleine-Cosack, § 2 Rn. 34.

¹¹² BT-Drs. 16/3655, S. 46.

¹¹³ Kleine-Cosack, § 2 Rn. 35; Kilian/Sabel/vom Stein/vom Stein, § 3 Rn. 31.

¹¹⁴ OLG Düsseldorf, 15.7.2003 - 24 U 6/03, NJW RR-2004, 489; BT-Drs. 16/3655, S. 46.

¹¹⁵ Grunewald/Römermann/Römermann, § 2 Rn 36.

¹¹⁶ Beispielhaft: OLG Celle, Beschluss vom 19.3.2003 - 222 Ss 24/03, ZVI 2003, 395

Dies sind z.B. Tätigkeiten, die sich auf Auffinden, Lesen, Wiedergabe und Zusammenfassen sowie die schematische Anwendung von Rechtsnormen beschränken¹¹⁷ und damit z.B. rechtliche Aufklärung durchführen¹¹⁸.

(4) Wenn für eine Handlung Kenntnis und Anwendung von Rechtsnormen zwar grundsätzlich erforderlich sind, aber die Subsumtion unter juristische Tatbestände auch für Laien so selbstverständlich ist, dass keine besonderes rechtliches Wissen notwendig ist, so handelt es sich um eine *rechtsbesorgende Bagatelltätigkeit* und nicht um eine Rechtsdienstleistung¹¹⁹. Um eine erlaubnispflichtige Tätigkeit handelt es sich im Allgemeinen nur dann, wenn ein substanzieller spezifischer Subsumtionsvorgang durch den Dienstleister erforderlich ist, und dieser so komplex ist, dass er die Einschaltung eines rechtskundigen Beraters, wie z.B. eines Rechtsanwalts, notwendig macht. Ein Rat, eine Auskunft, ein Verweis auf Entscheidungen, Literatur und Internetquellen rechtfertigen nicht die Annahme einer erforderlichen Rechtsprüfung¹²⁰. Unter der Rechtsprechung zum RBerG galten solche einfachen Rechtsfälle als Rechtsbesorgung, die Gesetzesbegründung zum RDG ändert diese Einordnung¹²¹. Beispielsweise kann eine rechtliche Prüfung bei einem Vertragsschluss verneint werden, wenn die Mitwirkung nur darin besteht, dass die auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung stellvertretend gesendet wird. Bei einer Kündigung hingegen sind in der Regel die Voraussetzungen für deren Möglichkeit zu prüfen. Auch solche einfachen Rechtsfälle können also eine rechtliche Prüfung erfordern¹²².

e) *Erforderlichkeit der Rechtsprüfung*

Die Rechtsprüfung muss entweder objektiv, nach der Verkehrsanschauung, oder subjektiv, nach der erkennbaren Erwartung des Rechtsuchenden, erforderlich sein. Die objektive Erforderlichkeit definiert die Ausgangssituation, die subjektive Erforderlichkeit kann diese entweder erweitern oder – strittig – ggf. einschränken¹²³.

aa) Die Bewertung der *objektiven Erforderlichkeit* erfolgt somit nach der Verkehrsanschauung¹²⁴. Hierbei ist ggf. auch der Schutzzweck des RDG zu berücksichtigen, d.h. bei der Beurteilung, ob eine Tätigkeit objektiv nach der Verkehrsanschauung im jeweiligen Einzelfall eine rechtliche Prüfung erfordert,

¹¹⁷ OLG Düsseldorf, 11.2.2003 - 20 U 7/03, NJW 2003, 2247, „Jugendschutzbeauftragter“.

¹¹⁸ OLG Hamburg, 28.4.2005 - 3 U 230/04, NJW 2005, 3431, „Postwurfsendung“.

¹¹⁹ BT-Drs. 16/3655, S. 69, Kleine-Cosack § 2 Rn. 40.

¹²⁰ Kleine-Cosack, § 2 Rn. 41.

¹²¹ Grunewald/Römermann/Römermann, § 2 Rn. 38 f.

¹²² Ebenda, § 2 Rn. 39.

¹²³ BT-Drs. 16/3655, S. 111.

¹²⁴ Grunewald/Römermann/Römermann, § 2 Rn. 41.

sollte in Zweifelsfällen der Schutz des Rechtsuchenden vor unqualifizierter Beratung mit berücksichtigt werden¹²⁵.

bb) Die *subjektive Erforderlichkeit* ist eine Beurteilung aus Sicht des Auftraggebers. Sie subjektive Erforderlichkeit kann die objektive erweitern, wenn der Auftraggeber z.B. deutlich zu erkennen gibt, dass er über die rechtlichen Auswirkungen eines Vorgangs aufgeklärt werden möchte¹²⁶.

Nach einer Mindermeinung¹²⁷ kann die subjektive Position die Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung auch einschränken, z.B. wenn der Auftraggeber Leistungen durch einen Unternehmensberater und explizit ohne Hinzuziehung eines Anwalts erhalten möchte. Das RDG käme in diesem Fall nicht zur Anwendung, jedoch wäre eine Haftung aus der erbrachten Rechtsdienstleistung möglich¹²⁸. Demnach gilt der Schutzzweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht, wenn der Rechtsuchende keinen Schutz will. Dies folgt unter anderem aus der Tatsache, dass der Rechtsuchende die Tätigkeit auch selbst erbringen könnte. Und wenn er dies darf, so muss ihm auf Basis seiner in Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Privatautonomie auch die Freiheit der Beraterwahl zugestanden werden, zumal der zeitliche und finanzielle Aufwand durch den Auftraggeber getragen werden.

Die herrschende Meinung argumentiert auf Basis des Schutzzwecks des RDG gegenteilig¹²⁹. Allein der Wille, überhaupt eine Rechtsdienstleistung erhalten zu wollen, unterwirft den Vorgang dem Schutz des RDG vor unqualifizierter Beratung. Und damit würde ein nicht ausreichend qualifizierter Dienstleister gegen § 3 RDG verstoßen.

Zumindest wenn der Rechtsuchende ein Unternehmer ist, erscheinen die Überlegungen zum Vorrang der Privatautonomie folgerichtig. Nichtsdestotrotz sollte ein Unternehmensberater seine Erwartung an die Zulässigkeit einer Rechtsdienstleistung nicht auf Basis der Mindermeinung treffen.

cc) Der *Bedarf an einer Rechtsdienstleistung* ist nicht relevant für deren Einordnung. Eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung besteht nicht schon dann, wenn der Auftraggeber im eigenen Interesse besser eine Rechtsprüfung beauftragt hätte¹³⁰. Auch hier gibt es eine sehr kleine Mindermeinung, die besagt, dass die Parteien - wenn tatsächlich erforderlich - nicht auf einen

¹²⁵ Krenzler/Krenzler, § 2 Rn. 25.

¹²⁶ BT-Drs. 16/3655, S. 46.

¹²⁷ Kleine-Cosack, § 2 Rn. 58-

¹²⁸ z.B. BGH, Urteil vom 11.11.2004 - I ZR 213/01, NJW 2005, 969.

¹²⁹ Grunewald/Römermann/Römermann, § 2 Rn. 43; Krenzler/Krenzler, § 2 Rn. 26.

¹³⁰ Kleine-Cosack, § 2 Rn. 56; Eversloh, S. 38; Krenzler/Krenzler, § 2 Rn. 28.

objektiv qualifizierten Rechtsrat verzichten können¹³¹. Man kann jedoch niemanden zwingen, Rechtsrat einzuholen, so wie man niemanden zwingen kann, eine Operation durchführen zu lassen¹³². Wohl aber kann gefolgert werden, dass ein Dienstleister eine Leistung nicht erbringen darf, wenn er damit dem Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG zuwiderlaufen würde¹³³. Um bei der Analogie zu bleiben: Wenn sich jemand entschieden hat, eine Operation durchführen zu lassen, so darf dies nur ein entsprechend qualifizierter Arzt tun.

3. Ausnahmetatbestände des § 2 Abs. 3 RDG

Über die grundsätzlichen Regelungen hinaus legt der Gesetzgeber in § 2 Abs. 3 RDG explizit sechs Fälle fest, die unabhängig von ihrer detaillierten Ausgestaltung nicht als Rechtsdienstleistung zu betrachten sind. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Unternehmensberaters kommt allenfalls Nr. 5, *die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien*, in Betracht. § 2 Abs. 3 Nr. 5 RDG hat vor allem klarstellende Funktion¹³⁴. Einer Darstellung für die Allgemeinheit fehlt es in der Regel bereits an der konkreten Rechtsangelegenheit (siehe C.II.2.c). Wie bereits beschrieben ist selbst die Erläuterung anhand eines Einzelfalls zulässig, solange nicht eine wirkliche, sachverhaltsbezogene Rechtsfrage eines Rechtssuchenden behandelt wird¹³⁵.

III. Selbständige Erbringung § 3 RDG

§ 3 RDG regelt: *Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.*

§ 3 RDG enthält die eigentliche Verbotsbestimmung bezüglich Rechtsdienstleistungen, während § 2 RDG die Reichweite des Erlaubnisvorbehalts beschreibt. Gemäß Wortlaut richtet sich das Verbot nur an den Erbringer der Rechtsdienstleistung. Die Inanspruchnahme einer nicht-erlaubten Rechtsdienstleistung verstößt somit nicht gegen § 3 RDG¹³⁶.

§ 3 RDG regelt nicht nur die Erlaubnispflicht, er fügt auch den Kriterien „außergerichtlich“ aus § 1 RDG und „Rechtsdienstleistung“ aus § 2 RDG das

¹³¹ Reibel, S. 18.

¹³² Kleine-Cosack, § 2 Rn. 55.

¹³³ Krenzler/Krenzler, § 2 Rn. 28.

¹³⁴ Unseld/Degen, § 2 Rn. 58 ff.

¹³⁵ Unseld/Degen, § 2 Rn. 7.

¹³⁶ BVerfG, Beschluss vom 22.3.2011 - 2 BvR 983/09, NJW 2011, 2348.

Kriterium „selbständig“ hinzu¹³⁷. Selbständig ist eine Tätigkeit, die frei von Weisungen in eigener Entscheidungsfreiheit und Verantwortung ausgeführt wird¹³⁸. Angestellte sind nicht selbständig, sofern sie Rechtsangelegenheiten für ihren Arbeitgeber erbringen¹³⁹.

Ein Unternehmensberater ist nicht angestellt. In der vorliegenden Arbeit werden keine Leistungen im Konzernzusammenhang betrachtet (siehe B.I.2), sondern explizit nur Unternehmensberater, die in keinem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zum Auftraggeber stehen. Nicht ausgeschlossen sind jedoch Angestellte einer Unternehmensberatungsgesellschaft, die Angelegenheiten ihres Kunden übernehmen.

Jedoch ist das Angestelltenverhältnis entsprechend der Rechtsprechung zu Art. 1 § 6 RBerG weit auszulegen. Es handelt sich um eine „abhängige, weisungsgebundene Tätigkeit im Betrieb einer anderen natürlichen oder juristischen Person“. Die Rechtsform der Mitarbeit ist nicht entscheidend, vielmehr die tatsächliche Ausgestaltung¹⁴⁰. Im Falle eines Unternehmensberaters kann dieses Kriterium zum Tragen kommen, falls er als „freier Mitarbeiter“ in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert wird. In diesem Fall würde er nicht den Beschränkungen des RDG unterliegen. Dies soll jedoch als Ausnahmefall hier nicht weiter betrachtet werden.

IV. Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung gemäß § 5 Abs. 1 RDG

§ 5 Abs. 1 RDG legt fest: *Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.*

Die Legaldefinition der Rechtsdienstleistung gemäß § 2 Abs. 1 RDG wurde deutlich erweitert gegenüber der Definition unter dem zuvor geltenden RBerG¹⁴¹. Diese Rechtsdienstleistungen unterliegen zunächst gemäß § 3 RDG einem Verbot. Da jedoch aufgrund der Verrechtlichung aller Lebensbereiche eine Vielzahl von Tätigkeiten diesem Verbot unterfallen würden und eine Ausführung beruflicher Aufgaben nicht mehr möglich wäre, ist ein solch umfassendes Verbot auf Basis der europa- und

¹³⁷ Kleine-Cosack, § 3 Rn.1.

¹³⁸ Kleine-Cosack, § 3 Rn. 2.

¹³⁹ Henssler/Prütting/Weth, § 3 RDG Rn. 5 ff.

¹⁴⁰ BGH, Urteil vom 14.05.1998 - I ZR 116/96, NJW 1999, 497.

¹⁴¹ Krenzler/Krenzler, § 5 Rn. 1; Kleine-Cosack, § 5 Rn. 90 ff.

verfassungsrechtlich geschützten Freiheiten nicht möglich¹⁴². Denn der durch das RDG verfolgte Schutzzweck muss sich immer an den Grundsätzen von Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit messen lassen¹⁴³.

Ziel des § 5 RDG ist es daher zum einen, die Berufsausübung nicht spezifisch rechtdienstleistender Berufe nicht zu behindern, zum anderen jedoch auch den Schutz der Rechtsuchenden vor unqualifiziertem Rechtsrat zu gewährleisten¹⁴⁴. Die Einschränkungen müssen sich an den europa- und verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit messen lassen¹⁴⁵. Als Maßstab für die Verhältnismäßigkeit dieser Beschränkungen gilt sowohl vom EuGH¹⁴⁶ als auch vom BVerfG¹⁴⁷ das Maß an fachlicher Qualifikation, das für die ordnungsgemäße Erbringung der betrachteten Dienstleistungen erforderlich ist.

§ 5 RDG ist somit die zentrale Norm für die Zulässigkeit außergerichtlicher Dienstleistungen. Diese wurde im Gesetzgebungsverfahren daher auch ausführlich und strittig diskutiert. Während das Kriterium der Nebenleistung an sich als Grundlage für eine Erlaubnis unstrittig war, wurde der Umfang der möglichen Dienstleistung stark diskutiert¹⁴⁸. Während unter dem RBerG die Voraussetzung für die Erlaubnis war, dass eine andere Tätigkeit ohne die Rechtsdienstleistung überhaupt nicht sachgerecht erledigt werden kann, reicht es unter dem RDG nun aus, dass die Tätigkeit eine zum Berufs- und Tätigkeitsbild gehörige Nebenleistung ist.¹⁴⁹

1. Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 RDG

a) Nebenleistung zur Hauptleistung

§ 5 Abs. 1 RDG kann nur zur Anwendung kommen, wenn es überhaupt zwei Leistungen gibt: eine Hauptleistung auf dem eigentlichen wirtschaftlichen Tätigkeitsgebiet des Dienstleisters, die nicht erlaubnispflichtig ist; außerdem eine Nebenleistung, die zur Haupttätigkeit gehört und als Rechtsdienstleistung erlaubnispflichtig ist¹⁵⁰. Die Nebenleistung muss also stets im Zusammenhang mit einer Hauptleistung stehen. Isoliert angebotene oder erbrachte Rechtsdienstleistungen fallen daher stets unter den

¹⁴² Krenzler/Krenzler, § 5 Rn. 2.

¹⁴³ EuGH, Urteil vom 25.7.1991 - C-76/90, NJW 1991, 2693, „Saeger / Dennemeyer Ltd.“.

¹⁴⁴ Kleine-Cosack, § 5 Rn. 14.

¹⁴⁵ Krenzler/Krenzler, § 5 Rn. 2.

¹⁴⁶ EuGH, Urteil vom 25.7.1991 - C-76/90, NJW 1991, 2693, „Saeger / Dennemeyer Ltd.“.

¹⁴⁷ BVerfG, Beschluss vom 29.10.1997 - 1 BvR 780/87, NJW 1998, 3481, „MasterPat“.

¹⁴⁸ Krenzler/Krenzler, § 5 Rn. 7f.

¹⁴⁹ Krenzler/Krenzler, § 5 Rn. 8; Eversloh, S. 14.

¹⁵⁰ Kleine-Cosack, § 5 Rn. 23.

Erlaubnisvorbehalt¹⁵¹. Ob eine Nebenleistung vorliegt, richtet sich nach Inhalt und Umfang dieser Leistung.

Die Rechtsdienstleistung darf, um als Nebenleistung zu gelten, objektiv, d.h. nach der Verkehrsanschauung, vom Umfang nicht im Mittelpunkt der Leistungserbringung stehen, es muss stets im Vordergrund eine andere Tätigkeit erbracht werden¹⁵². Der Schwerpunkt ist nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Eine vertragliche Einordnung als Haupt- und Nebenleistung reicht nicht aus¹⁵³. Vielmehr kann eine vertraglich separat zu erbringende und vergütende Rechtsdienstleistung ein Indiz dafür sein, dass es sich hierbei nicht nur um eine Nebenleistung handelt¹⁵⁴.

Die Schwierigkeit und Komplexität der Rechtsfrage und die Bedeutung der Rechtsfrage für den Rechtsuchenden bestimmen die Bewertung nach dem Inhalt. Sobald die volle Kompetenz eines Rechtsanwalts erforderlich ist, kann es sich nicht mehr um eine Nebenleistung handeln¹⁵⁵.

b) Tätigkeit gehört zum Berufs- und Tätigkeitsbild

Ausgangspunkt für die Prüfung der Zulässigkeit der Nebenleistung ist die Prüfung der Zugehörigkeit zum Berufs- und Tätigkeitsbild der Haupttätigkeit des Dienstleisters.

Das Berufs- und Tätigkeitsbild ist für verschiedene Berufe gesetzlich geregelt. Das kann sich z.B. durch Ausbildungsvorschriften, Berufsrecht oder auch berufliche Praxis ergeben. Gesetzliche Regelungen bestehen z.B. für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus dem StBerG bzw. aus der WPO. Die jeweiligen Architektengesetze der Länder regeln z.B. auch das Berufsbild des Architekten, zu dessen Aufgaben auch die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in Bezug auf Rechtsfragen gehören¹⁵⁶.

Das Berufs- oder Tätigkeitsbild muss jedoch nicht gesetzlich geregelt sein. Ausreichend ist eine fest umrissene, typisierte berufliche Betätigung, in der nach der Verkehrsanschauung bestimmte rechtsdienstleistende Komponenten enthalten sind¹⁵⁷. Ein Beispiel für ein solches gesetzlich nicht geregeltes, aber gewachsenes Berufsbild ist der Erbenermittler. Neben detektivischen und

¹⁵¹ BGH, 30.10.2012 - XI ZR 324/11, NJW 2013, 59.

¹⁵² Kleine-Cosack, § 5 Rn. 25.

¹⁵³ BGH, Urteil vom 4.11.2010, I ZR 118/09, WM 2011, 1772, „Lebensmittelchemikerin“.

¹⁵⁴ Kleine-Cosack, § 5 Rn. 33.

¹⁵⁵ BT-Drs. 16/3655, S. 54.

¹⁵⁶ z.B. § 1 Abs. 2 Hamburgisches Architektengesetz.

¹⁵⁷ BT-Drs. 16/3655, S. 52; Krenzler/Krenzler, § 5 Rn. 28.

genealogischen Aufgaben befasst er sich mit rechtlichen Fragen zur Erbfolge¹⁵⁸.

Regelmäßig entstehen und entwickeln sich Berufsbilder weiter, die im Zusammenhang mit Rechtsdienstleistungen stehen¹⁵⁹. Entscheidend ist hier, dass ein innerer Zusammenhang zwischen Haupt- und Nebenleistung besteht und eine fest umrissene typisierte Betätigung erkennbar ist, zu der nach der Verkehrsanschauung eine Rechtsdienstleistung gehört¹⁶⁰.

2. Einordnung als Nebenleistung

Der Zusammenhang mit einer anderen nicht-rechtlichen Haupttätigkeit und die Zugehörigkeit zum Berufs- und Tätigkeitsbild reichen noch nicht aus, um festzustellen, ob es sich tatsächlich um eine Nebenleistung handelt. § 5 Abs. 1 S. 2 RDG definiert drei konkrete Prüfungskriterien für die Einordnung als rechtsdienstleistende Nebentätigkeit.

a) Umfang und Inhalt der Rechtsdienstleistungs-Nebenleistung

Prüfungsmaßstab für das Vorliegen einer *Nebenleistung* sind Umfang, Inhalt und Bedeutung der Tätigkeit für den Rechtsuchenden¹⁶¹. Dabei ist der Begriff der Nebenleistung nicht vorrangig quantitativ, sondern qualitativ zu verstehen¹⁶². Es geht also nicht allein um den (Zeit-)Anteil der rechtsdienstleistenden Tätigkeit an der Gesamttätigkeit, sondern auch und vor allem um die Schwierigkeit und Komplexität der Rechtsdienstleistung¹⁶³. Bei der Einordnung der Dienstleistung ist somit darauf abzustellen, „ob die Tätigkeit überwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet liegt und die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange bezweckt oder ob die rechtliche Seite der Angelegenheit im Vordergrund steht und es wesentlich um die Klärung rechtlicher Verhältnisse geht“¹⁶⁴. Der wirtschaftliche Teil muss somit stets im Vordergrund der beruflichen Gesamttätigkeit stehen, sobald der rechtliche Teil im Vordergrund steht, kann es keine Nebenleistung mehr sein¹⁶⁵.

Inhaltlich entscheidend ist vor allem die objektiv zu beurteilende Bedeutung für den Rechtsuchenden. Es ist daher zu differenzieren, ob die umfassende rechtliche Ausbildung des Rechtsanwalts oder seine besondere

¹⁵⁸ BVerfG, Beschluss vom 27.09.2002 - 1 BvR 2251/01, NJW 2002, 3531, „Erbenermittler“.

¹⁵⁹ BT-Drs. 16/3655, S. 52; Krenzler/Krenzler, § 5 Rn. 27 und 75.

¹⁶⁰ Krenzler/Krenzler, § 5 Rn. 28.

¹⁶¹ BT-Drs. 16/3655, S. 54.

¹⁶² Krenzler/Krenzler, § 5 Rn. 35.

¹⁶³ Eversloh, S. 47.

¹⁶⁴ BGH, 11.11.2004 - I ZR 213/01, NJW 2005, 969, Testamentsvollstreckung durch eine Bank.

¹⁶⁵ Krenzler/Krenzler, § 5 Rn. 36.

Pflichtenstellung im Rechtssystem notwendig sind¹⁶⁶, oder ob die juristische Qualifikation des nichtanwaltlichen Dienstleisters ausreicht¹⁶⁷.

Im Falle eines Unternehmenskaufs oder -verkaufs steht sicherlich das wirtschaftliche Ergebnis und nicht die rechtliche Seite im Vordergrund. Jedoch ist die Vertragsgestaltung derart komplex, mit einer Vielzahl schwieriger zivil-, gesellschafts-, steuer- und arbeitsrechtlicher Fragen, dass die volle Kompetenz eines Rechtsanwalts und vermutlich zusätzlich eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers benötigt wird. Hierbei kann es sich daher nicht um eine erlaubnisfreie Nebenleistung zur Hauptleistung handeln¹⁶⁸. Andererseits können bei einem Energieberater, der die Optimierung von Energiekosten vornimmt, die Prüfung der vorzeitigen Kündbarkeit bestehender Energielieferungsverträge und das Führen von Verhandlungen mit den bisherigen Lieferanten noch als Nebenleistung betrachtet werden¹⁶⁹.

b) Erforderlicher sachlicher Zusammenhang zwischen Haupt- und Nebentätigkeit

Rechtsdienstleistende Nebenleistungen können nicht beliebig vereinbart werden, es muss stets eine konkrete innere, inhaltliche Verbindung zur geschuldeten Haupttätigkeit bestehen¹⁷⁰.

Der Zusammenhang muss auch zeitlich bestehen. Grundsätzlich können gemäß § 5 Abs. 1 RDG Neben-Rechtsdienstleistungen nur im Rahmen, nicht aber im Vorfeld oder Nachgang zur Haupttätigkeit erfolgen¹⁷¹. Ausnahmsweise können sie im Vorfeld zulässig sein, wenn sie notwendigerweise vor der Haupttätigkeit erbracht werden müssen, insbesondere bei der Anbahnung von Verträgen¹⁷². Im Nachgang sind Rechts-Nebenleistungen möglich, wenn ein noch nicht voll erbrachter Teil der Haupttätigkeit nachgeholt werden muss¹⁷³.

c) Die für die Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse

Ein wichtiges Korrektiv für die Frage, ob eine Rechts(neben)dienstleistung zu einer Haupttätigkeit gehört, ist gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 RDG die für die jeweilige Haupttätigkeit erforderliche Qualifikation¹⁷⁴. Es müssen für die

¹⁶⁶ BGH, Urteil vom 6.10.2011 - I ZR 54/10, NJW 2012, 1589; BSG, Urteil vom 14.11.2013 – B 9 SB 5/12 R, NJW 2014, 493.

¹⁶⁷ Krenzler/Krenzler, § 5 Rn. 37.

¹⁶⁸ Ebenda, § 5 Rn. 38.

¹⁶⁹ OLG Düsseldorf, 15.7.2003 - 24 U 6/03, NJW RR-2004, 489, „Energieberater“.

¹⁷⁰ Krenzler/Krenzler, § 5 Rn. 18.

¹⁷¹ Ebenda, § 5 Rn. 19.

¹⁷² Ebenda, § 5 Rn. 20.

¹⁷³ Ebenda, § 5 Rn. 21.

¹⁷⁴ Eversloh, S. 46.

zulässige Erbringung einer Nebenleistung stets die für die Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse mindestens so umfangreich sein wie die für die Nebenleistung benötigten¹⁷⁵.

Für nicht primär rechtsdienstleistende Berufe öffnet sich hier der verfassungsrechtlich gebotene Freiraum. Sie können ihren Beruf auf Basis ihrer Qualifikation ausüben¹⁷⁶. Während sich für juristisch qualifizierte Berufsgruppen ein umfangreiches Tätigkeitsfeld eröffnet, ist dieses Merkmal jedoch sehr einschränkend für Berufe, die keine juristische Qualifikation erfordern. Abzustellen ist stets typisierend auf die Berufsqualifikation allgemein für die Nicht-Rechtsdienstleistungs-Haupttätigkeit. Das Maß der für die Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse ist – nach Wortlaut der Vorschrift – nicht an der individuellen Qualifikation des einzelnen Dienstleisters zu bemessen, sondern auf einer typisierenden Betrachtung der erforderlichen Kenntnisse für die Haupttätigkeit¹⁷⁷. Im Falle des Unfallschadensmanagements in Kfz-Werkstätten ist daher nicht entscheidend, ob ein spezifischer Kfz-Meister zusätzlich ein Jura-Studium absolviert hat. Da der typische Kfz-Meister für seine Haupttätigkeit nur sehr geringe Rechtskenntnisse benötigt, stoßen Werkstätten schnell an ihre rechtlichen Grenzen¹⁷⁸. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, die für ihre Haupttätigkeit umfangreiche Rechtskenntnisse benötigen, haben hingegen einen großen Raum für die rechtliche Beratung. Sie dürfen beispielsweise zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen oder gesellschaftsrechtlichen Aspekten der Rechtsformwahl beraten. Die Erstellung eines Gesellschaftsvertrages im Ganzen würde jedoch über diese Rechtskenntnisse hinausgehen¹⁷⁹.

Die Beurteilung wird jedoch schwieriger, wenn Aufgaben und die Qualifikation einer Berufsgruppe sehr heterogen sind. Dies ist beim Unternehmensberater der Fall. Das Berufsbild ist nicht gesetzlich geregelt oder geschützt. Es gibt keine Mindestanforderungen an die Ausbildung oder Berufsausübung. Es bestehen keine berufsrechtlichen Regelungen wie beim Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Zudem übernehmen Unternehmensberater auch sehr unterschiedliche Aufgaben, von hochstrategischer Beratung bis hin zur gewerblichen Vermittlungstätigkeit. Ihr Hintergrund reicht vom Betriebswirt oder Wirtschaftsjuristen mit Hochschul-Rechtsausbildung bis zum Berater ohne jegliche Ausbildung.

¹⁷⁵ Krenzler/Krenzler, § 5 Rn 40.

¹⁷⁶ Eversloh, S. 48.

¹⁷⁷ Krenzler/Krenzler, § 5 Rn. 41.

¹⁷⁸ Ebenda, § 5 Rn. 43.

¹⁷⁹ Ebenda, § 5 Rn. 42.

Es ist daher sehr schwer möglich, eine Standqualifikation abzuleiten. Wenn man als dominierend die wirtschaftliche Beratung ansieht, könnten Tätigkeit und Qualifikation von Betriebswirten/Diplom-Kaufleuten als Basis der Beurteilung dienen.

In der Literatur wird zum Teil dafür plädiert, Unternehmensberatern eine umfangreiche juristische Qualifikation zuzugestehen. Da ein großer Anteil der Aufgaben von Unternehmensberatern nicht ohne juristisches Fachwissen möglich ist, und eine qualifizierte Beratung neben betriebswirtschaftlichen auch Rechtskenntnisse erfordert, müssen diese Kenntnisse den Unternehmensberatern auch zugestanden werden¹⁸⁰.

Ein anderer Ansatz ist es, bei einer solchen Heterogenität der Berufsgruppe eine Einteilung vorzunehmen. Berufsträger mit juristischer Qualifikation können dann mehr Rechte aus § 5 Abs. 1 RDG herleiten, als solche ohne diese Qualifikation¹⁸¹. Bereits zum RBerG galt höchstrichterlich, dass bei vorhandener Qualifikation die Möglichkeit zur Nebenleistung nicht kleinlich beurteilt werden sollte. Einem Unternehmensberater, der aufgrund seiner fachlichen Qualifikation auch von Insolvenzgerichten als Insolvenzverwalter eingesetzt wurde, wurde die Möglichkeit zur Insolvenzberatung in weitem Umfang zugestanden¹⁸².

Für den typischen Unternehmensberater wird im Folgenden davon ausgegangen, dass er über die Rechtskenntnisse aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium verfügt.

d) Ausnahmetatbestände § 5 Abs. 2 RDG

§ 5 Abs. 2 RDG definiert drei stets zulässige Neben-Rechtsdienstleistungen, bei denen es auf das Zutreffen der obigen Ausführungen nicht ankommt. Für den Unternehmensberater relevant ist allenfalls die Fördermittelberatung aus § 5 Abs. 2 Nr. 3. Da die vorliegende Arbeit ihren Fokus jedoch auf das Vertragswesen legt, erfolgt hierzu keine weitere Betrachtung.

V. Übersicht über die möglichen Erlaubnistatbestände für Rechtsberatung durch Unternehmensberater im Vertragswesen

Gemäß den obigen Ausführungen gibt es zwei hauptsächliche Normen, die einem Unternehmensberater erlauben, rechtsberatend im Vertragswesen tätig zu werden.

¹⁸⁰ Henssler/Prütting/Weth, § 5 RDG Rn. 30; Berger, S. 2355.

¹⁸¹ Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, § 5 RDG Rn. 115.

¹⁸² BVerwG, 27.10.2004 - 6 C 30.03, NJW 2005, 1293, „Insolvenzberater“.

1. Keine Rechtsdienstleistung gemäß § 2 Abs. 1 RDG

Überschreiten die Tätigkeiten im Vertragswesen die Schwelle für § 2 Abs. 1 RDG nicht, so ist diese Tätigkeit nicht als Rechtsdienstleistung anzusehen und damit erlaubnisfrei möglich.

2. Zulässigkeit als Nebenleistung gemäß § 5 Abs. 1 RDG

Ist die betrachtete Vertragstätigkeit des Unternehmensberaters eine Rechtsdienstleistung, so ist zu prüfen, ob sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 RDG erfüllt. Ist dies der Fall, so kann der Unternehmensberater diese Aufgaben erlaubterweise als Nebenleistung erbringen.

3. Weitere mögliche Erlaubnistatbestände

Es können weitere Erlaubnisnormen die Rechtsdienstleistung für den Unternehmensberater gestatten.

(a) Betreibt ein Unternehmensberater eine Website oder einen Blog zur Kundengewinnung und Kompetenzdarstellung, so könnte er sich dort zu rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragswesen äußern. Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5 RDG ist die Erörterung von Rechtsfragen in den Medien ausdrücklich ausgenommen vom Begriff der Rechtsdienstleistung. Gemäß § 1 Abs. 1 TMG fallen unter den Begriff Telemedien elektronische Informations- und Kommunikationsdienste aller Art, somit auch Internetseiten und Blogs. Diese sind als Telemedien somit erlaubnisfrei.

(b) Weitere Ausnahmeregelungen von § 2 Abs. 3 RDG sind hier nicht relevant.

(c) Für einen Unternehmensberater in der Fördermittelberatung ist § 5 Abs. 2 Nr. 3 RDG relevant als Erlaubnistatbestand, soll als Sonderfall jedoch vorliegend nicht betrachtet werden.

(d) § 6 Abs. 1 RDG als Erlaubnistatbestand bezüglich der unentgeltlichen Erbringung von Rechtsdienstleistungen kommt nicht zum Tragen. Selbst wenn der Unternehmensberater die Rechtsdienstleistung unentgeltlich erbringen würde, so stünde dies doch stets im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Leistung. Das Nichtvorhandensein eines solchen Zusammenhangs ist jedoch Voraussetzung für die Erlaubnis aus § 6 Abs. 1 RDG¹⁸³.

¹⁸³ Eversloh, S. 54 f.

VI. Werbung für Rechtsdienstleistungen

Gemäß Art. 12 Abs. 1 GG besteht Werbefreiheit für jedermann. Dieses Recht kann gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG nur eingeschränkt werden durch oder aufgrund von Gesetzen¹⁸⁴.

Rechtsanwälte dürfen erst seit der Berufsrechtsnovelle 1994 und Einführung des neuen §43b der BRAO überhaupt für ihre Leistungen werben¹⁸⁵. Gemäß dieser Norm ist falsche oder irreführende Werbung verboten, wertende Begriffe und suggestive Elemente dürfen nicht im Vordergrund stehen¹⁸⁶. Aufgrund der Sachwalterstellung des Anwalts ist Werbung für ein konkretes Einzelmandat nicht erlaubt¹⁸⁷.

Da andere Rechtsdienstleister nicht den berufsrechtlichen Regelungen der Anwälte unterliegen, ist diese Einschränkung nicht übertragbar. Das RDG selbst enthält keine spezialgesetzlichen Bestimmungen zur Zulässigkeit der Werbung mit Rechtsdienstleistungen, wie es in § 1 Abs. 3 S. 2 AVO RBerG enthalten war¹⁸⁸. Somit ist die alleinige Beschränkung für nichtanwaltliche Rechtsdienstleister in Bezug auf die Werbung das UWG. Diese darf weder unlauter, z.B. mit einer gegen das RDG verstoßenden Leistung, oder irreführend, wie z.B. mit der kompletten Schadensabwicklung durch eine Kfz-Werkstatt, erfolgen¹⁸⁹. Ebenso darf die Werbung nicht belästigend sein, wie z.B. durch unaufgeforderte Telefonwerbung¹⁹⁰. Unter genauer Beachtung der Grenzen des RDG ist dem Dienstleister somit die Werbung für seine Rechtsdienstleistungen erlaubt.

Da das Bundesverfassungsgericht (verfassungskonform) in seiner bisherigen Rechtsprechung nur solche Werbemaßnahmen von Anwälten untersagt hat, die auch durch die Verbote der §§ 3 ff. UWG fallen würden¹⁹¹, kann das UWG auch als einzige Einschränkung in Bezug auf die Werbung für Rechtsdienstleistungen betrachtet werden.

¹⁸⁴ Kleine-Cosack, Allgemeiner Teil Rn. 166.

¹⁸⁵ Henssler/Prütting/Prütting, §43b BRAO Rn. 6.

¹⁸⁶ Ebenda, §43b BRAO Rn. 12.

¹⁸⁷ Ebenda, §43b BRAO Rn. 13.

¹⁸⁸ Kleine-Cosack, Allgemeiner Teil Rn. 166.

¹⁸⁹ OLG-Karlsruhe, 8.10.2009 - 4 U 113/09, NJW-RR 2010, 994.

¹⁹⁰ Kleine-Cosack, Allgemeiner Teil Rn. 166.

¹⁹¹ Römermann/Römermann, BORA § 6 Rn. 234.

D. Beispielhafter Katalog erlaubter und nicht erlaubter rechtsberatender Tätigkeiten durch einen Unternehmensberater im Vertragswesen als Orientierungshilfe

Im Zuge der bisherigen Ausführungen ist deutlich geworden, dass es oft nicht einfach ist zu entscheiden, ob eine rechtsberatende Tätigkeit einem Unternehmensberater erlaubt ist oder nicht. Im Folgenden wird für typische Tätigkeiten eines Unternehmensberaters im Zusammenhang mit dem Vertragswesen abgeleitet, ob er diese erbringen darf oder nicht. Somit soll dem Unternehmensberater ermöglicht werden zu beurteilen, ob er Tätigkeiten für seine Kunde noch im Rahmen des Erlaubten übernehmen darf, oder ob er diese ablehnen und ggf. an einen Anwalt übertragen muss.

I. Voraussetzungen

Wie oben (C.V) ausgeführt, kommen für die Zulässigkeit einer rechtsberatenden Tätigkeit durch einen Unternehmensberater im Vertragswesen vor allem zwei Erlaubnistatbestände in Frage. Zum einen kann eine rechtsberatende Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 RDG gerade keine Rechtsdienstleistung sein. Wenn es sich um eine Rechtsdienstleistung handelt, so kann diese gemäß § 5 Abs. 1 RDG als Nebenleistung zulässig sein.

Für die folgenden Ausführungen wird vorausgesetzt, dass zur jeweiligen Nebenleistung eine passende Hauptleistung vorliegt. Das heißt, der Unternehmensberater übt eine wirtschaftliche Haupttätigkeit aus, zu der die jeweils betrachtete Rechtsdienstleistung in sachlichem Zusammenhang steht.

Isoliert angebotene oder erbrachte Rechtsdienstleistungen im Vertragswesen werden nicht betrachtet, da diese für den nichtanwaltlichen Rechtsdienstleister stets unzulässig sind¹⁹².

Zu den jeweils betrachteten typischen Aufgabengebieten wird jeweils differenziert betrachtet, ob eine Nebenleistung nach dem Inhalt vorliegt. Bezüglich des Umfangs wird die Annahme getroffen, dass eine ausreichende Relation zwischen Haupt- und Nebenleistung vorhanden ist, um eine typisierende Betrachtung vornehmen zu können. Das tatsächliche Verhältnis zwischen Haupt- und Nebenleistung muss im Einzelfall gewürdigt werden.

Eine Zugehörigkeit von Vertragsangelegenheiten zum Berufs- und Tätigkeitsbild des Unternehmensberaters ist grundsätzlich möglich. In den jeweils betrachteten typischen Aufgabengebieten wird dies nach dem Umfang der Nebenleistung differenziert. Bezüglich der für die Hauptleistung

¹⁹² Siehe C.IV.1.

erforderlichen Rechtskenntnisse gilt für die folgenden Ausführungen, dass Unternehmensberater über die Rechtskenntnisse aus einem betriebswirtschaftlichen Hochschulstudium verfügen¹⁹³.

Bei der Beurteilung wird versucht, einen Mittelweg zwischen den von sehr liberal bis sehr konservativ reichenden Meinungen in der Literatur zu finden. Im Zweifel wird die herrschende Meinung in der Literatur oder die höchstrichterliche Rechtsprechung herangezogen, bzw. findet eine konservative Auslegung statt.

II. Katalog beispielhafter erlaubter und nicht erlaubter Tätigkeiten

1. Vertragsverhandlungen

Unternehmensberater führen Vertragsverhandlungen oft auf der Beschaffungsseite, d.h. mit Lieferanten oder Dienstleistern ihrer Kunden. Dies geschieht z.B. im Rahmen von Projekten zur Einkaufsoptimierung, aber auch in der Personalbeschaffung. Verhandlungen auf der Verkaufsseite sind seltener, da dies in der Regel Kernkompetenz eines Unternehmens ist. Darüber hinaus unterstützen Berater in Spezialfällen wie Unternehmens(ver)kaufsverhandlungen.

Die Verhandlung von wirtschaftlichen Konditionen und Bedingungen ist keine Rechtsdienstleistung¹⁹⁴. Die Verhandlung von rechtlichen Bedingungen ist eine Rechtsdienstleistung¹⁹⁵. Sie ist jedoch nach herrschender Meinung als Nebenleistung zulässig. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Unternehmensberater einen Geschäftsführer sucht und auswählt und mit ihm die Vertragskonditionen verhandelt¹⁹⁶. Ebenso kann ein Unternehmensberater Verhandlungen mit einem Unternehmensnachfolger führen¹⁹⁷. Im Fall der Gründungsberatung sind auch Mietvertragsverhandlungen durch den Unternehmensberater zulässig¹⁹⁸. Ein Energieberater darf mit den bisherigen Lieferanten seiner Kunden verhandeln¹⁹⁹. Nur eine Mindermeinung sieht die Verhandlung der wirtschaftlichen und rechtlichen Konditionen nicht als Neben- sondern als Hauptleistung an, insbesondere wenn wie im Fall des

¹⁹³ Siehe C.IV.2.c.

¹⁹⁴ OLG Frankfurt a.M., 23.8.2006 – 7 U 130/05, SpuRt 2007, 246; siehe auch Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, § 2 Rn. 58 „Spielerberater“.

¹⁹⁵ Grunewald/Römermann/Römermann, § 2 Rn. 75 und Grunewald/Römermann/Hirtz, § 5 Rn. 157.

¹⁹⁶ Krenzler/Krenzler § 5 Rn. 115.

¹⁹⁷ Krenzler/Krenzler § 5 Rn. 116; Grunewald/Römermann/Hirtz, § 5 Rn. 87.

¹⁹⁸ OLG Hamm, 25.4.1989 - 4 U 107/88, NJW-RR 1989, 1061; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler § 5 Rn. 116; Krenzler/Krenzler, § 5 Rn. 112.

¹⁹⁹ OLG Düsseldorf, 15.7.2003 - 24 U 6/03, NJW RR-2004, 489.

Spielerberaters die Konditionen über den Vertragsabschluss an sich entscheiden²⁰⁰.

Ein Unternehmensberater kann somit Vertragsverhandlungen über wirtschaftliche Konditionen und Bedingungen, aber auch über die rechtlichen Rahmenbedingungen vornehmen.

2. Prüfung von bestehenden Verträgen (Einkauf, Verkauf)

Teil einer betriebswirtschaftlichen Analyse mit dem Ziel einer Optimierung der Einkaufs- oder Vertriebsstruktur ist die Analyse bestehender Verträge.

Die Prüfung von betriebswirtschaftlichen Preisgestaltungen und technischen Spezifikationen ist keine Rechtsdienstleistung.

Eine Prüfung der Verträge im Hinblick auf Vorschläge zur Änderung und vorzeitigen Auflösung ist in der Regel eine Rechtsdienstleistung²⁰¹.

Bei der Prüfung der ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten im Hinblick auf die formularmäßige Kündigung eines Vertrags²⁰² handelt sich nur um eine Rechtsanwendung. Wenn jedoch die Voraussetzungen geprüft werden müssen, dann ist es eine Rechtsdienstleistung²⁰³. Diese kann als Nebenleistung jedoch erlaubt sein.

Eine Prüfung auf die Möglichkeit von Vertragsänderungen ist in der Regel eine Rechtsdienstleistung. Eine Prüfung der Änderung in Bezug auf die vorgesehenen Möglichkeiten wird als Nebenleistung möglich sein. Die Prüfung von gesetzlichen Möglichkeiten außerhalb des Vertrages erfordert mehr Rechtskenntnisse, als für die Haupttätigkeit erforderlich sind, und ist daher nicht zulässig.

3. Vertragskündigungen

Die Analyse bestehender Verträge kann ergeben, dass es sinnvoll ist, diese zu kündigen. Eine solche Kündigung kann ordentlich oder ggf. auch außerordentlich erfolgen. Der Berater kann die entsprechende Kündigung formulieren oder stellvertretend ggf. auch selbst vornehmen.

Die formularmäßige Erklärung einer ordentlichen Kündigung ist gemäß Gesetzesbegründung keine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1

²⁰⁰ Grunewald/Römermann/Hirtz, § 5 Rn. 157 ff. zu OLG Frankfurt a.M., 23.8.2006 – 7 U 130/05, SpuRt 2007, 246.

²⁰¹ Krenzler/Krenzler, § 2 Rn. 21.

²⁰² BT-Drs. 16/3655, S. 46.

²⁰³ BGH, Urteil vom 6.10.2001 - I ZR 54/10, NJW 2012, 1589.

RDG²⁰⁴. Dies gilt sowohl bei reiner Formulierung als auch bei stellvertretender Vornahme.

Verschiedene Stimmen in der Literatur folgen dieser Argumentation nicht, denn eine Kündigung setzt stets Prüfung von Frist und Form voraus und ist somit Subsumtion²⁰⁵. Dies ist im Ergebnis jedoch unschädlich, da auch hier die Zulässigkeit als Nebenleistung bejaht wird.

Sind bei einer ordentlichen Kündigung außer der Kündigungsfrist weitere Voraussetzungen zu beachten, so erfordert dies eine rechtliche Prüfung²⁰⁶. Dies ist aber als Nebenleistung zulässig²⁰⁷.

Die Prüfung, ob eine außerordentliche Kündigung zulässig ist, kann dann als Nebenleistung erfolgen, wenn sich die Kündigungsmöglichkeit aus dem Vertrag ergibt oder es sich um typische außerordentliche Kündigungsgründe handelt. So darf ein Energieberater die vorzeitige Kündbarkeit bestehender Energielieferungsverträge beurteilen²⁰⁸. Auch hier gibt es Gegenstimmen²⁰⁹, jedoch ist hier eine Zulässigkeit zu vermuten.

Erfordert die (außerordentliche) Kündigung jedoch echte rechtliche Gestaltung, so handelt es sich um eine rechtliche Hauptleistung und ist nicht mehr als Nebenleistung zulässig²¹⁰.

4. Anfragen und Angebote

Ein Kaufvertrag als häufigste Form des Vertrages besteht sehr oft nicht aus einem einheitlichen Vertrag. Vielmehr erstellt ein Unternehmen ein Angebot, das ein anderes Unternehmen oder ein Verbraucher annimmt. Dem Angebot geht in der Regel eine Anfrage voraus.

a) Erstellung von Anfragen

Im Zuge von Beschaffungsprojekten erstellen Unternehmensberater regelmäßig Anfragen, die dann an ausgewählte Lieferanten übermittelt werden. Der Schwerpunkt dieser Anfragen liegt im wirtschaftlichen Bereich, der Anfragende formuliert mit Hilfe von Leistungsbeschreibungen oder technischen Spezifikationen seine Anforderungen. Oft sind in diesen Anfragen

²⁰⁴ BT-Drs. 16/3655, S. 46.

²⁰⁵ Grunewald/Römermann/Römermann, § 2 Rn. 80, Grunewald/Römermann/Hirtz, § 5 RDG Rn. 109.

²⁰⁶ Grunewald/Römermann/Römermann, § 2 RDG Rn. 39.

²⁰⁷ OLG Düsseldorf, 15.7.2003 - 24 U 6/03, NJW RR-2004, 489, „Energieberater“.

²⁰⁸ Ebenda

²⁰⁹ Grunewald/Römermann/Hirtz, § 5 RDG Rn. 109.

²¹⁰ Fortführung der Argumentation von Grunewald/Römermann/Hirtz, § 5 RDG Rn. 109.

auch Positionen mit rechtlichem Charakter enthalten, z.B. Erwartungen bzgl. Garantien, Service Level mit Vertragsstrafen etc.

Die Formulierung solcher Rechtspositionen ist eine Rechtsdienstleistung. Aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung ist davon auszugehen, dass sie als Nebenleistung zulässig ist.

b) Ausschreibungen

Bei der Beratung z.B. privatwirtschaftlicher Unternehmen in öffentlicher Hand ist ab einem gewissen Anfragevolumen eine europaweite öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Die dabei geltenden Regelungen sind sehr komplex, und eine Nichteinhaltung führt durch die Klagen von unterlegenen Bietern in der Regel zu einer Neuausschreibung.

Die Formulierung der technischen Spezifikationen oder erwarteten betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist weiterhin keine Rechtsdienstleistung.

Eine Beratung zur tatsächlichen Durchführung einer solchen Ausschreibung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen ist jedoch aufgrund der hohen rechtlichen Komplexität nicht mehr als Nebenleistung zulässig.

c) Erstellung von Angeboten

Für die Erstellung von Angeboten gilt analog zu den Anfragen:

Die wirtschaftlichen oder technischen Inhalte dürfen von einem Unternehmensberater erstellt werden, da es sich nicht um eine Rechtsdienstleistung handelt.

Die Formulierung standardisierter rechtlicher Komponenten, wie z.B. Gewährleistungsfristen, oder die Aufnahme von Unternehmensstandards, z.B. zum Gerichtsstand, sind Rechtsdienstleistungen, aber als Nebenleistung zulässig. Komplexere rechtliche Besonderheiten sind jedoch nicht zulässig.

d) Annahme von Angeboten

Nachdem ein Unternehmen Angebote erhalten hat, werden diese wirtschaftlich ausgewertet und eine Auswahl getroffen. Berücksichtigt werden dabei aber auch rechtliche Komponenten des Angebots.

Solange es sich um Standardkomponenten handelt, ist die Prüfung und Bewertung als Nebenleistung zulässig. Rechtliche Besonderheiten sind wiederum nicht mehr erlaubt. Die Beurteilung, ob etwas Standard ist oder nicht, ist im Einzelfall auf Basis der Üblichkeit bei solchen Angeboten zu

treffen.

Die Prüfung von zum Angebot gehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist aufgrund von deren rechtlicher Komplexität eine rechtliche Hauptleistung. Der Unternehmensberater darf aber die dort geregelten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen) prüfen.

5. Vertragserstellung

Insbesondere für länger laufende Kooperationen oder für Geschäfte von größerer Bedeutung wird in der Regel ein Vertrag erstellt. Hat der Unternehmensberater als wirtschaftliche Hauptleistung die Auswahl des zukünftigen Vertragspartners durchgeführt (was im Folgenden vorausgesetzt wird), stellt sich die Frage, ob er auch die Formulierung des Vertrages unterstützen darf. Der Entwurf eines Vertrages ist stets eine Rechtsdienstleistung, weil hierdurch konkrete Rechte gestaltet werden²¹¹.

a) Allgemeine Vertragshinweise

Im Vorfeld einer Vertragserstellung spricht ein Unternehmensberater möglicherweise allgemeine Vertragshinweise aus. Allgemeine Auskünfte über die übliche Gestaltung von Verträgen, z.B. Miet- oder Kaufverträgen, Informationen über mögliche Gewährleistungsfristen, oder über die Unterschiede zwischen Vertragsstrafen und pauschalitem Schadensersatz erfordern keine Prüfung des Einzelfalls im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG. Dabei handelt es sich somit nicht um eine Rechtsdienstleistung und damit um eine erlaubnisfrei zulässige Tätigkeit²¹².

b) Überlassung von Musterverträgen

Die Überlassung eines standardisierten Vertragsformulars bzw. eines Mustervertrages ist keine Rechtsdienstleistung, da keine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erforderlich ist²¹³. Dies gilt uneingeschränkt insoweit es sich um standardisierte Geschäftsvorfälle handelt. Eine Überlassung solcher Musterverträge durch den Unternehmensberater somit unproblematisch. Bei komplexen Rechtsfragen wird von einem Teil der Literatur die Rechtsdienstleistung bereits in der Auswahl des geeigneten Mustervertrages

²¹¹ OLG Bremen, 30.9.2011- 2 U 41/11, NJW 2012, 81 zum GbR-Vertrag durch Wirtschaftsprüfer; OLG Saarbrücken, 16.10.2007 – 4 U 149/07, DStR 2008, 475 zum Unternehmenskaufvertrag durch Steuerberater.

²¹² Krenzler/Krenzler, § 2 Rn. 21; BT-Drs. 16/3655, S. 47; OLG Hamburg, 28.4.2005 - 3 U 230/04, NJW 2005, 3431, „Postwurfsendung“.

²¹³ OLG Karlsruhe, 13.10.2010 - 6 U 64/10, NJW-RR 2011, 119, „Immobilienmakler“.

gesehen²¹⁴. Insofern wird in Teilen der Literatur beispielsweise im Rahmen der Existenzgründungsberatung in Bezug auf die gesellschaftsrechtliche Gestaltung bereits die Überlassung eines gesellschaftsrechtlichen Mustervertrages nicht mehr als erlaubte Nebenleistung bewertet²¹⁵. Hier ist es daher anzuraten, bereits die Übergabe eines Mustervertrags einem Rechtsanwalt zu überlassen.

c) *Vertragsvorbereitung*

Unter Vertragsvorbereitung ist die Klärung der gewünschten Vertragsinhalte zu verstehen, z.B. worum es im zu entwerfenden Vertrag geht oder welche (wirtschaftlichen, ggf. rechtlichen) Punkte geklärt werden sollen. Dafür nutzen erfahrene Unternehmensberater in der Regel für den Vertragsinhalt spezifische Checklisten, z.B. differenziert nach Maschineneinkauf, IT-Outsourcing etc.

Wenn der Auftraggeber selber entscheidet, welche Informationen gesammelt werden sollen, so handelt es sich bei der Sammlung von tatsächlichen Daten nicht um eine Rechtsdienstleistung²¹⁶. Wenn der Unternehmensberater jedoch auswählt, welche Informationen festzustellen sind, dann handelt es sich dabei zumindest nach Einzelmeinung um eine Rechtsdienstleistung²¹⁷.

Eine solche Vertragsvorbereitung ist, sofern überhaupt Rechtsdienstleistung, jedenfalls als Nebenleistung zulässig, unter der Annahme, dass die Vertragsvorbereitung im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Hauptleistung erfolgt. Es handelt sich im Kern um eine Zuarbeit und nicht um eine umfassende rechtliche Beratung.

d) *Ausfüllen von Standard- bzw. Formularverträgen*

Nachdem im Zuge eines Auswahlverfahrens ein Anbieter ausgewählt wurde (wirtschaftliche Hauptleistung des Unternehmensberaters), erhalten bei stark standardisierten Leistungen typischerweise auch Unternehmen einen Standardvertrag von ihrem neuen Partner. Dies ist z.B. bei Energieliefer- und Entsorgungsverträgen der Fall.

Die Hilfestellung durch den Unternehmensberater beim Ausfüllen eines solchen Vertragsformulars ist erlaubnisfrei, weil es sich nicht um eine Rechtsdienstleistung handelt, wenn nur die erforderlichen, in der Regel

²¹⁴ Krenzler/Krenzler, § 5 Rn. 112; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, § 5 Rn. 116.

²¹⁵ Krenzler/Krenzler, § 5 Rn. 112.

²¹⁶ Henssler/Prütting/Weth, § 2 RDG Rn. 35; zum RBerG: BVerfG, Beschluss vom 27.9.2002 – 1 BvR 2251/01, NJW 2002, 3531 zu Detektiven und Auskunftgebern.

²¹⁷ Henssler/Prütting/Weth, § 2 RDG Rn. 35.

administrativen, ggf. auch wirtschaftlichen Angaben erfragt und in das Formular eingetragen werden²¹⁸.

e) *Entwurf einfacher Verträge*

Bei einfachen Verträgen handelt es sich um eher kurze Verträge, die zwar nicht auf Basis eines unveränderten Formularvertrags erstellt werden, aber dennoch einem typischen Vertragsmuster folgen. Sie kommen vor allem in Frage beim Kauf bzw. Verkauf von Standardprodukten oder Ähnlichem.

Im Gegensatz zum reinen Formularvertrag handelt es sich hier um eine Rechtsdienstleistung, denn es muss zumindest eine ansatzweise Betrachtung der rechtlichen Regelungsgegenstände stattfinden. Die Motivation für einen solchen Vertrag ist vor allem betriebswirtschaftlicher Art. Die Rechtskenntnisse eines Unternehmensberaters reichen in der Regel aus, um einen solchen Vertrag zu formulieren.

Die Erstellung eines solchen einfachen, an einem Vertragsmuster orientierten Vertrags ist als rechtliche Nebenleistung zulässig²¹⁹.

f) *Entwurf von Verträgen nach standardisiertem Schema / mittlere Komplexität*

Zwischen einfachen und komplexen Verträgen liegt das weite Feld der mittleren Komplexität. Ein Unternehmensberater kommt im Rahmen seiner Tätigkeit in Kontakt mit Verträgen z.B. über den Kauf von Dienstleistungen oder Produkten, die durch eine Spezifikation oder Leistungsbeschreibung gut definiert werden können und den üblichen Gewährleistungsregelungen unterliegen sollen; Arbeitsverträgen (nicht für Geschäftsführer); Mietverträgen; und vielen anderen Vertragstypen.

In diesem Bereich ist es sehr schwierig, eine verbindliche Einschätzung zu treffen, ob eine Vertragserstellung noch zulässig ist oder nicht. Hier muss im Einzelfall eine spezifische und sinnvollerweise eher vorsichtige Entscheidung darüber getroffen werden, ob ein solcher Vertrag noch Standards folgt und die Erstellung als Nebenleistung damit zulässig sein kann, oder ob dies die volle Kompetenz eines juristischen Hochschulstudiums verlangt und damit nicht mehr erlaubt ist.

In Bezug auf die oben (C.IV.2.c) erläuterte Heterogenität in Bezug auf die rechtliche Ausbildung eines Unternehmensberaters könnte man

²¹⁸ OLG Karlsruhe, 13.10.2010 - 6 U 64/10, NJW-RR 2011, 119, „Immobilienmakler“.

²¹⁹ Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, § 5 RDG Rn. 76;
Grunewald/Römermann/Hirtz, § 5 Rn. 137 in Bezug auf einen Makler.

beispielsweise einem Unternehmensberater, der Wirtschaftsjurist ist, eine umfangreichere Befugnis zur Erstellung von Verträgen als Nebenleistung zugestehen.

g) Entwurf komplexer Verträge

Beim Entwurf von komplexen Verträgen ist die Einordnung eindeutig. Sie setzen in der Regel die volle Kompetenz eines juristischen Hochschulstudiums voraus und können daher nie rechtliche Nebenleistung sein.

Dies gilt beispielsweise für die Formulierung eines Gesellschaftsvertrags²²⁰, die Erstellung eines Geschäftsführervertrags (nach Auswahl durch einen Personalberater)²²¹ und Unternehmenskaufverträge²²². Auch die Gestaltung eines Franchise-Vertrags durch einen auf Franchise-Konzepte spezialisierten Unternehmensberater ist verboten²²³.

h) Formulierung von Verträgen bei erfolgsorientierter Vergütung

In bestimmten Projekttypen kann ein Unternehmensberater erfolgsorientiert vergütet werden. Dies wird regelmäßig z.B. bei Beschaffungsprojekten praktiziert, bei denen die realisierten Einsparungen tatsächlich gemessen werden können. Ein Vergütungsanspruch entsteht dabei oft erst mit echten Einsparungen, also tatsächlicher Umsetzung und nicht bereits auf Basis des Angebots.

In diesem Fall hat der Unternehmensberater analog zum Vermittlungsmakler ein hohes Interesse am tatsächlichen Vertragsabschluss. Es ist ihm daher erlaubt, einen vollständigen Vertrag vorzuschlagen²²⁴. Jedoch hilft dieses Kriterium nur als Indiz bei der Einordnung eines Vertrags als zulässig oder nicht im Bereich der mittleren Komplexität. Bei komplexen Verträgen handelt es sich weiterhin nicht um eine zulässige Nebenleistung.

6. Mitwirkung an komplexen Vertragswerken

a) Zuarbeit bei der Erstellung von Verträgen

Bei einer Zuarbeit durch den Unternehmensberater im Rahmen einer Vertragserstellung, die durch den Auftraggeber oder einen Rechtsanwalt

²²⁰ OLG Düsseldorf, Gl 2009, 59 zu Art. 1 § 5 Nr. 2 RBerG.

²²¹ Krenzler/Krenzler, § 5 Rn. 115.

²²² Kilian/Sabel/vom Stein/Sabel, Rn. 249 f.

²²³ Zum RBerG: OLG München, 11.07.1996 - 24 U 63/95NJW-RR 1997, 812.

²²⁴ BGH, 19.4.1974 - I ZR 100/73, NJW 1974, 1328; zum Vermittlungsmakler.

verantwortlich geleitet wird, handelt es sich analog zu Punkt D.II.5.c nicht um eine Rechtsdienstleistung.

b) *Verantwortliche Erstellung von Anlagen*

Den eigentlichen Kern eines Vertrages bilden oftmals dessen Anlagen. In diesen Anlagen werden technische Spezifikationen und Leistungen beschrieben, zum Teil auch die Vergütungsvereinbarungen. Auf Basis der Erfahrung der Verfasserin entstehen Differenzen zwischen den Vertragsparteien jedoch gerade aufgrund unzureichender Definition dieser Inhalte, die jeweils unterschiedlich ausgelegt werden können. So entstehen Zusatzkosten um das eigentlich Gewünschte zu erreichen, und fraglich sowie strittig ist dann, wer diese Kosten trägt, wobei der eigentliche Vertrag dazu meist auch wenig Hilfestellung bietet.

Die Anlagen werden im juristischen Schrifttum zum Vertragswesen jedoch kaum beachtet.

Anlagen zu Verträgen werden von Juristen in der Regel nicht geprüft²²⁵. Sie werden als Domäne der Ingenieure und Kaufleute betrachtet²²⁶. Auch Formularverträge sehen keine Informationen zur Produktbeschreibung vor, es wird nur vorgegeben, dass eine solche existieren und den Vertragsgegenstand möglichst genau beschreiben soll²²⁷.

Auch wenn diese Anlagen nicht primär rechtlicher Natur sind, so enthalten sie doch viele rechtliche Komponenten²²⁸. Enthalten sein können Themen wie z.B. Leistungsgarantien, Haftung, Ausgestaltung von Beistellungspflichten etc. Für solche Anlagen gibt es Spezialliteratur zu besonderen Gebieten, insbesondere zum Baurecht²²⁹ und in neuerer Zeit auch mit Hilfestellung zum besonders komplexen IT-Outsourcing²³⁰.

Da die technischen (Spezifikationen) und kommerziellen (z.B. Vergütungsvereinbarungen) Anlagen nicht als juristische Elemente des Vertrages eingestuft werden, kann es sich bei deren Erstellung nicht um eine Rechtsdienstleistung handeln. Die Erstellung solcher Anlagen ist somit für den Unternehmensberater erlaubnisfrei zulässig. Dass die Anlagen in der juristischen Gesamtbetrachtung so wenig gewürdigt werden, ist jedoch eigentlich widersprüchlich zu ihrer Bedeutung.

²²⁵ Heussen/Pischel/Heussen, Teil 2 Rn. 274; Schuhmann, S. 23 f.

²²⁶ Heussen/Pischel/Heussen, Teil 2 Rn. 269.

²²⁷ Beispielhaft: Schulte-Nölke/Flohr/Klapperich, S. 200 f.

²²⁸ Schuhmann, S. 27.

²²⁹ Schuhmann, S. 65.

²³⁰ Beispielsweise: Auer-Reinsdorff/Conrad/Thalhofer, § 19 Rn. 195 ff.

Eine Besonderheit besteht jedoch beim Outsourcing, z.B. beim IT-Outsourcing. Solche Verträge werden in der Regel auf Basis eines Rahmenvertrags mit dazugehörigen Leistungsscheinen erstellt, wobei die Leistungsscheine als Spezialregelung üblicherweise vorrangige Geltung haben²³¹. Auch hier erfolgt die Erstellung durch die technischen Spezialisten, der Entwurf sollte zum Abgleich mit dem Rahmenvertrag aber zumindest rechtlich geprüft werden²³². Da dies jedoch nur einen kleinen Anteil ausmacht, ist auch die Formulierung dieser Bestandteile als Nebenleistung wohl noch zulässig.

Ebenfalls Bestandteil solcher Anlagen ist die Definition der Leistungsparameter in einem Service Level Agreement. Diese sind rechtlich komplex, da sie oft mit Sanktionen wie Vertragsstrafen verknüpft sind²³³. Ob bei der Erstellung solcher Vereinbarungen der Charakter einer Nebenleistung erhalten bleibt, kann nur jeweils im Einzelfall geprüft und sollte eher vorsichtig beurteilt werden.

7. Übergreifende Vertragsthemen

a) Formulierung von Musterverträgen

Die Formulierung von Musterverträgen ist keine Rechtsdienstleistung, da keine Prüfung des konkreten Einzelfalls erforderlich ist. Das Zurverfügungstellen von Textbausteinen, so z.B. auch durch Verlage²³⁴, ist somit nicht erlaubnispflichtig.

Ein Unternehmensberater könnte somit z.B. Musterverträge für Spezialthemen formulieren. Ob dies aufgrund seiner eingeschränkten Rechtskenntnisse sinnvoll ist, ist eine andere Frage. Weiterhin ist zu beachten, dass ein Unternehmensberater im Normalfall einem Kunden einen solchen Mustervertrag im Zusammenhang zu einem spezifischen aktuellen Thema überlässt, wodurch bereits eine rechtliche Wertung stattfindet. Üblicherweise wird ein Kunde nicht nur einen Mustervertrag erwarten, sondern einen individualisierten Vertrag für sein konkretes Projekt. Hier erfolgt die Beurteilung dann wiederum anhand der oben ausgeführten Kriterien. Zur Sicherheit sollte der Unternehmensberater auch Musterverträge daher nur im Rahmen seiner Befugnis für die Erstellung individueller Verträge anfertigen.

²³¹ Auer-Reinsdorff/Conrad/Thalhofer, §19 Rn. 199.

²³² Ebenda, § 19 Rn. 198 f.

²³³ Ebenda, § 19 Rn. 200 ff.

²³⁴ LG Köln, 27.10.2011 - 31 03 239/11, zitiert aus Kleine-Cosack, § 2 Rn. 8.

b) *Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) und Allgemeiner Einkaufsbedingungen (AEB)*

Grundsätzlich ist die Formulierung von AGB und AEB als Nebenleistung zu einer umfangreichen Hauptleistung, wie z.B. einer kompletten Vertriebs- oder Einkaufsrestrukturierung, vorstellbar. Jedoch unterliegen diese so vielen rechtlichen Vorgaben, dass für die Formulierung die volle Kompetenz aus einem juristischen Hochschulstudium notwendig ist. Dies kann somit keine Rechts-Nebenleistung sein.

c) *Vertragsmanagement / Vertragsdatenbanken*

Gerade in kleineren Unternehmen besteht oft kein systematisches Vertragsmanagement. Im Rahmen von Analysen erstellt ein Unternehmensberater daher ggf. auch eine Übersicht über bestehende Verträge, deren Kündigungsfristen und -zeitpunkte, und deren Konditionen. Diese Tätigkeit beschränkt sich auf eine schematische Rechtsanwendung und bedarf keiner substantziellen Prüfung. Sie ist daher analog zur MasterPat-Entscheidung des BVerfG nicht als Rechtsdienstleistung zu beurteilen und damit erlaubnisfrei²³⁵.

8. *Vertragsstörung*

Zu einer Vertragsstörung kommt es dann, wenn die Vertragserfüllung nicht so stattfindet, wie es die Parteien ursprünglich geplant und vereinbart haben. Dabei handelt es sich z.B. um Unmöglichkeit, verspätete oder schlechte Leistung²³⁶.

Ob der Unternehmensberater seinen Auftraggeber rechtsberatend bei der Lösung einer Vertragsstörung unterstützen darf, kommt darauf an, was die Hauptleistung zum betrachteten Vertrag ist.

Hat der Unternehmensberater bei der Auswahl des Vertragspartners beraten, und ggf. den zugehörigen Vertrag erstellt, so erfolgt die Vertragsstörung in der Regel, nachdem diese Hauptleistung bereits abgeschlossen ist. Es fehlt somit der zeitliche Zusammenhang, eine Rechtsberatung zur Vertragsstörung ist somit nicht als Nebenleistung zulässig.

Der Unternehmensberater könnte jedoch z.B. auch als Projektmanager beauftragt sein und gerade zur Aufgabe haben, für die erfolgreiche Durchführung des Vertrages zu sorgen. Es könnte eine Analogie zum

²³⁵ Krenzler/Krenzler, § 2 Rn. 23; BVerfG, Beschluss vom 29.10.1997 - 1 BvR 780/87, NJW 1998, 3481, „MasterPat“.

²³⁶ Richter, Rn. 190.

baubetreuenden Architekten gezogen werden. Dieser hat gerade die Aufgabe, z.B. für Mängelbeseitigung zu sorgen²³⁷. Allerdings unterliegt der Architekt im Gegensatz zum als Projektmanager tätigen Unternehmensberater einem gesetzlich geregelten Berufsbild.

Als rechtliche Nebenleistung des Projektmanagers kann angenommen werden, dass er Verhandlungen und Abstimmungen zur Behebung der Vertragsstörung übernehmen darf. Weitergehende rechtliche Schritte dürfen dann aber nicht mehr als Nebenleistung erbracht werden.

III. Praktische Hinweise, um ein Überschreiten der erlaubten Grenzen der Rechtsberatung zu vermeiden

Unternehmensberater sollten insbesondere aus den im Folgenden ausgeführten haftungsrechtlichen Gründen darauf achten, die Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht zu überschreiten.

Es dürfen im Dienstleistungsvertrag keine Leistungen beschrieben werden, die gemäß der §§ 2, 3 und 5 RDG nicht zulässig sind. Im Zweifel sollte die Leistungsbeschreibung in Angeboten, Dienstleistungsverträgen oder im Schriftverkehr an möglicherweise kritischen Stellen eher allgemein oder unbestimmt gehalten werden²³⁸. Eine vertraglich möglichst weite Gestaltung der Hauptleistung kann dafür sorgen, dass die rechtsdienstleistende Tätigkeit nicht als Schwerpunkt des Vertrages angesehen wird und somit als Nebenleistung möglich ist²³⁹. Das kann im Streitfall allerdings nur als Indiz verwendet werden, maßgeblich ist nicht allein die rechtliche Formulierung, sondern der tatsächliche Inhalt der erbrachten Leistung²⁴⁰.

Des Weiteren ist es sinnvoll, in den Vertrag einen Vorbehalt aufzunehmen, dass nur Rechtsdienstleistungen in den Grenzen des RDG erbracht werden²⁴¹. Dieser Vorbehalt schafft beim Auftraggeber Verständnis dafür, dass der Unternehmensberater bestimmte Aufgaben nicht übernehmen kann und sorgt für vorvertragliche Aufklärung. Jedoch ist weiterhin der Unternehmensberater dafür verantwortlich, die Grenzen des RDG einzuhalten, denn gemäß den Ausführungen aus C.III richtet sich das Verbot des § 3 RDG nur an den Erbringer der Rechtsdienstleistung, nicht an den Inanspruchnehmer.

²³⁷ Kleine-Cosack, § 5 Rn. 210.

²³⁸ Kleine-Cosack, Allgemeiner Teil Rn. 165.

²³⁹ Henssler/Prütting/Weth, § 5 RDG Rn. 2.

²⁴⁰ OLG Hamm, 30. Mai 2006 - 21 U 34/06, NJW-RR 2006, 1494, „Wirtschaftsermittler“.

²⁴¹ Kleine-Cosack, Allgemeiner Teil Rn. 165; Eversloh Begleitmaterial.

E. Auswirkungen der Schlechtleistung sowie einer Überschreitung der gesetzlichen Erlaubnistatbestände aus dem RDG

Nicht immer verläuft eine Beratung so wie von den Parteien gewünscht. Sollte dies auf einer Schlechtleistung, z.B. einer Falschberatung, durch den Unternehmensberater beruhen, so hat dieser dafür einzustehen. Darüber hinaus ergeben sich verschiedene Rechtsfolgen, wenn der Berater die Grenze zur unerlaubten Rechtsberatung überschreitet.

I. Schlechtleistung

Der Unternehmensberater erbringt seine Leistungen in der Regel auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung. Die Rechtsdienstleistung unterliegt somit der vertraglichen Haftung gemäß der §§ 280 ff. BGB.

1. Rechtsnatur des Unternehmensberatungsvertrages und Haftungsgrundlage

Zur Bestimmung der einschlägigen Haftungsregelungen ist zunächst zu bestimmen, um welche Art von Vertragstyp es sich bei einem Unternehmensberatungsvertrag handelt. Der Werkvertrag gemäß der §§ 633 ff. BGB resultiert in speziellen Gewährleistungsvorschriften, während bei einem Dienstvertrag nur das allgemeine Leistungsstörungenrecht gilt²⁴².

In der Literatur gibt es verschiedene Positionen dazu, wie ein Unternehmensberatungsvertrag einzuordnen ist. Gemäß einer ersten Sicht kann es sich um einen Dienstvertrag, einen Werkvertrag oder eine Kombination der beiden Typen handeln, während ein Geschäftsbesorgungsvertrag nur im Ausnahmefall angenommen wird. Ein Projektvertrag soll dabei typischerweise ein Werkvertrag sein, ein Dauerberatungsvertrag Dienstvertragscharakter haben²⁴³. Eine andere Ansicht ist, dass es sich in der Regel um einen gemischt-typischen Werk-Dienstvertrag handelt. Die Unternehmensanalyse würde dabei dem Werkvertragsrecht unterliegen, die Umsetzungsberatung dem Dienstvertragsrecht²⁴⁴.

Die herrschende Meinung qualifiziert den Unternehmensberatungsvertrag als einheitlichen Dienstvertrag gemäß § 611 BGB bzw. als einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dienstvertraglichem Charakter gemäß §§ 675, 611 BGB²⁴⁵.

²⁴² Allgemein zur Haftung beim Dienstvertrag: MünchKomm-BGB/*Busche*, § 631 Rn. 9.

²⁴³ Staudinger/Martinek/Omlor, § 675 Rn. 38, Rn. B84.

²⁴⁴ Müller-Feldhammer, S. 1778 f.

²⁴⁵ OLG Dresden, 29.7.1999 - 16 U 1687/98, NJW-RR 2000, 652; Sadighi S. 89 mit vielen weiteren Nachweisen

In der Regel wird im Rahmen einer Unternehmensberatung kein Erfolg geschuldet, sondern das Erbringen der Beratungstätigkeit. Der Unternehmensberater kann nicht sicherstellen, dass sein Kunde die erstellten Vorschläge umsetzt. Auch hat er keinen Einfluss auf sich ändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen²⁴⁶.

Unabhängig von der Natur des Unternehmensberatungsvertrages an sich kann es sich bei der hier betrachteten Neben-Rechtsdienstleistung nur um einen Dienstvertrag handeln, da eine Rechtsberatung stets dienstvertraglichen Charakter hat. Geschuldet ist daher ein sorgfältiges juristisches Tätigwerden²⁴⁷. Die Haftung für juristische Fehler erfolgt somit nicht nach der strengen werkvertraglichen Mängelgewährleistung, sondern nach den § 611, § 280 Abs. 1 BGB.

2. Trennung betriebswirtschaftliche und juristische Fehler

Im hier betrachteten Fall eines Vertrages, der eine betriebswirtschaftliche Hauptleistung und eine rechtsdienstleistende Nebenleistung enthält, muss bei Beratungsfehlern auch nach diesen beiden Bestandteilen unterschieden werden. Dies ist kein einfaches Unterfangen, da die beiden Bestandteile oft sehr eng zusammenhängen und eine betriebswirtschaftliche Beratung ohne Aufklärung über die rechtlichen Aspekte sachgerecht oft nicht möglich ist.²⁴⁸

Da es für den Beruf des Unternehmensberaters keine Mindestanforderung in Bezug auf die Qualifikation gibt, ist es auch schwierig, in Bezug auf die betriebswirtschaftliche Hauptleistung eine Schlechtleistung festzustellen. Es gibt keinen Standard, der eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung definiert²⁴⁹.

Aber selbst wenn es einen Qualitätsstandard geben würde, so kann der Unternehmensberater nur eingeschränkt daran gemessen werden²⁵⁰. Denn für Geschäftsbesorgungsdienstverträge gilt der subjektive Leistungsmaßstab²⁵¹, d.h. der Unternehmensberater wird nur an seiner eigenen persönlichen Leistungsfähigkeit gemessen. Mangels Maßstab für eine Pflichtverletzung kann es eine solche daher nicht geben²⁵².

In der Rechtsprechung²⁵³ und in der Literatur²⁵⁴ wurde versucht, anhand von branchenspezifischen Vorgaben Bewertungsmaßstäbe zu definieren. Das

²⁴⁶ Voigt, S. 2214 f.

²⁴⁷ MünchKomm-BGB/Müller-Glöge, § 611 Rn. 22.

²⁴⁸ Berger, S. 2358.

²⁴⁹ Voigt, S. 2217

²⁵⁰ Ebenda.

²⁵¹ MünchKomm-BGB/Müller-Glöge, § 611, Rn. 19.

²⁵² Voigt, S. 2217.

²⁵³ OLG Celle, 23.10.2003 – 16 U 199/02, ZIP 2003, 2118.

OLG Celle etwa zog dafür die Richtlinien für die Bezuschussung von Unternehmensberatung durch das BMI und die Grundsätze der Berufsberatung des Branchenverbands BDU heran. Autoren haben z.B. die Regeln für IDW Sanierungskonzepte²⁵⁵ oder Ministeriale Förderrichtlinien und Verbandsgrundsätze²⁵⁶ als Ansätze identifiziert. Da diese Richtlinien jedoch nicht verbindlich und zum großen Teil nicht messbar sind, können sie nur eine Indikation sein.

Insgesamt fehlt es somit an Justiziabilität für betriebswirtschaftliche Schlechtleistungen.

Im Gegensatz dazu kann die Qualität der Rechtsdienstleistung analog zu den Maßstäben der ähnlichen Anwaltsverträge bewertet werden²⁵⁷. Die Rechtsberatung muss stets unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage erfolgen und gemäß Maßgabe des § 5 Abs. 1 RDG erschöpfend sein. Voraussetzung für die erlaubte Erbringung einer Rechtsdienst-Nebenleistung ist gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 RDG das Vorhandensein ausreichender Rechtskenntnisse. Wenn ein Unternehmensberater erlaubterweise Rechtsdienstleistungen erbringt, so gilt er nach dem Gesetz hierfür als ausreichend qualifiziert, d.h. er hat die notwendigen Rechtskenntnisse zu haben²⁵⁸. Verfügt ein spezifischer Unternehmensberater nicht über die typischerweise zu erwartenden Rechtskenntnisse, so verstößt er nicht gegen das RDG, wenn er eine solche rechtliche Nebenleistung erbringt. In diesem Fall verstößt er gegen die Sorgfaltspflicht und haftet hieraus²⁵⁹. Die Rechtsberatung verstößt erst gegen das RDG, wenn die Rechtsdienstleistung mehr Rechtskenntnisse erfordert, als für die Hauptleistung typischerweise erforderlich sind²⁶⁰.

Für eine Schlechtleistung im Bereich der (Neben-)Rechtsdienstleistung haftet ein Unternehmensberater somit uneingeschränkt gegenüber seinen Kunden.

3. Haftungsbegrenzung

Unternehmensberater können – anders als die berufsrechtlich gebundenen verkammerten Berufe - ihre Haftung grundsätzlich durch Vertrag begrenzen. Dabei unterliegen sie den Grundsätzen von Treu und Glauben und den

²⁵⁴ Volk, S. 287 ff.; Müller-Feldhammer, S. 1779.

²⁵⁵ Müller-Feldhammer, S. 1779 f.

²⁵⁶ Volk, S. 287 f.

²⁵⁷ Beispielsweise: BGH, 25.10.2001 - IX ZR 19/99, NJW 2002, 290; BGH, 17.10.1991 - IX ZR 255/90, NJW 1992, 307, zu Steuerberaterverträgen.

²⁵⁸ Sadighi, S. 95.

²⁵⁹ Römermann, Vorsicht neue Rechtsdienstleister!, S. 26.

²⁶⁰ Sadighi, S. 95.

Grenzen des AGB-Rechts. Bezüglich dieser Grenzen ist zu beachten, dass ihre Vertragspartner Unternehmen, also Kaufleute im Sinne des AGB-Rechts sind. Die Klauselverbote der §§ 308 und 309 BGB werden nur als Indikator herangezogen²⁶¹.

II. Überschreitung der gesetzlichen Erlaubnistatbestände

Ein Unternehmensberater kann seine grundsätzliche Erlaubnis aus § 5 Abs. 1 RDG zur Erbringung einer Rechtsdienstleistung als Nebenleistung zu einer betriebswirtschaftlichen Hauptleistung überschreiten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nebenleistung nach Inhalt und Umfang keine solche mehr ist, oder wenn die für die Haupttätigkeit notwendigen Rechtskenntnisse überschritten werden. So darf ein Unternehmensberater beispielsweise im Zusammenhang mit einem Unternehmenskauf oder -verkauf nicht zu (damit ggf. zusammenhängenden) zivil-, gesellschafts-, arbeits- oder steuerrechtlichen Fragen beraten²⁶². Ein Verstoß kann auch aus der nicht vorhandenen Zugehörigkeit zum Berufs- und Tätigkeitsbild resultieren. Wie bereits ausgeführt ist grundsätzlich die typische und nicht individuelle Qualifikation heranzuziehen²⁶³.

Aus einem Überschreiten der Erlaubnistatbestände des RDG lassen sich verschiedene Rechtsfolgen ableiten.

1. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen das RDG könnte als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Dies ist der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 20 RDG vorliegen. Da § 20 RDG jedoch vorrangig die registrierungspflichtigen Rechtsdienstleister betrifft, ist er jedoch nicht anwendbar für Unternehmensberater.

Unzulässige Rechtsdienstleistungen – im spezifischen Fall durch Unternehmensberater – sind somit in der Regel nicht bußgeldbewehrt²⁶⁴.

2. Verlust von Vergütungsansprüchen

Rechtsgeschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, sind gemäß § 134 BGB nichtig. Wenn Rechtsdienstleistungen eines Unternehmensberaters nicht gemäß § 5 Abs. 1 RDG erlaubt sind, weil sie über den Charakter der dort definierten Nebenleistung hinausgehen,

²⁶¹ MAHVersR/Hartmann/Jöster, § 22 Rn. 410.

²⁶² Krenzler/Krenzler, § 5 Rn. 38.

²⁶³ BT-Drs. 16/3655, S. 53.

²⁶⁴ Henssler/Prütting/Weth, § 3 RDG Rn. 13.

verstoßen gegen das Verbot aus § 3 RDG, und sind damit entsprechend der ganz herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur nichtig²⁶⁵.

Problematisch ist jedoch die Rechtsfolge für den Rechtsuchenden daraus: wenn der Vertrag nichtig ist, führt dies dazu, dass dieser gerade nicht geschützt ist, da er weder Erfüllungs- noch vertragliche Schadensersatzansprüche hat²⁶⁶.

a) *Halbseitige Teilnichtigkeit*

In der Literatur wird daher auch das Konzept einer „halbseitigen Teilnichtigkeit“ oder „relativen Nichtigkeit“ diskutiert²⁶⁷. Als Anknüpfungspunkt dient dabei der zweite Halbsatz von § 134 BGB, wonach statt einer Nichtigkeit das Gesetz auch „etwas anderes“ regeln kann. Mit diesem Ansatz würden dem Rechtsuchenden vertragliche Schadensersatzansprüche erhalten bleiben, während für den verbotswidrig tätigen Rechtsdienstleister jedoch kein Vergütungsanspruch besteht²⁶⁸.

Der Ansatz der halbseitigen Teilnichtigkeit kommt nur in Frage, wenn nur ein Vertragsteil gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Dies ist hier der Fall, denn § 3 RDG richtet sich wie unter C.III ausgeführt nur an den Erbringer, nicht an den Inanspruchnehmer der Rechtsdienstleistung.

Unter Berücksichtigung des dreigliedrigen Schutzzwecks des RDG ist dieser Ansatz wie folgt zu beurteilen.

aa) *Schutz des Rechtsuchenden*

Ein Rechtsgeschäft ist grundsätzlich gültig, wenn es nur für einen Vertragsteil verboten ist²⁶⁹. Damit sollen für den anderen Vertragspartner seine Ansprüche erhalten bleiben. Jedoch ist dies im vorliegenden Fall gerade nicht zielführend. Denn durch eine Teilnichtigkeit wäre der Dienstleister verpflichtet, seine Rechtsdienstleistung, für die er nicht ausreichend qualifiziert ist, weiter zu erbringen. Ein Schutz des Rechtsuchenden vor unqualifizierter Rechtsberatung würde damit gerade nicht erreicht werden²⁷⁰. Eine halbseitige Teilnichtigkeit würde den Dienstleister dazu verpflichten, einen

²⁶⁵ BT-Drs. 16/3655, S. 51; BGH, 30.10.2012 - XI ZR 324/11, NJW 2013, 59; BGH, 11.12.2013 - IV ZR 46/13, NJW 2014, 847 zur Versicherungsabtretung; Dreyer/Lamm/Müller/Dreyer/Müller, § 3 Rn. 25; Kleine-Cosack, § 3 Rn. 16; Henssler/Prütting/Weth, § 3 RDG Rn. 14 mit weiteren Nachweisen.

²⁶⁶ Sadighi, S. 193.

²⁶⁷ Ebenda.

²⁶⁸ Ebenda.

²⁶⁹ BGH, 20.12.1984 - VII ZR 388/83, NJW 1985, 2403.

²⁷⁰ Zum RBERG: BGH, 25.06.1962 - VII ZR 120/61, BGHZ 37, 258.

Gesetzesverstoß zu begehen²⁷¹. Daher ist aus diesem Grund die halbseitige Teilnichtigkeit abzulehnen. Der betroffene Rechtsuchende verliert ohne diese seine vertraglichen Ansprüche, aber dies wird gerechtfertigt durch den Schutz der Rechtsuchenden im Allgemeinen²⁷².

bb) Schutz des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung

Durch das RDG werden als Teil des Rechtsverkehrs gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 RDG auch Dritte sowie die Rechtsordnung insgesamt geschützt. Zum Schutz der Allgemeinheit darf unqualifizierten Rechtsdienstleistern durch eine Beauftragung nicht die Möglichkeit gegeben werden, weiterhin tätig zu sein²⁷³.

Im Ergebnis muss daher auf Vollnichtigkeit des Vertrages entschieden werden, da nur so der präventive Schutzzweck des RDG erreicht werden kann. Der Unternehmensberater verliert seinen Vergütungsanspruch, sein Kunde kann aber auch nicht die (unqualifizierte) Leistung einklagen²⁷⁴.

b) Vollnichtigkeit oder Teilnichtigkeit

Fraglich ist, ob aus der Vollnichtigkeit in Bezug auf die Rechtsdienstleistung auch folgt, dass der gesamte Unternehmensberatungsvertrag nichtig ist.

Wenn die Rechtsdienstleistung einen großen oder sogar überwiegenden Anteil des Gesamtvertrages ausmacht, dann folgt gemäß Rechtsprechung²⁷⁵ und Literatur²⁷⁶ aus § 134 und § 139 BGB Vollnichtigkeit für den gesamten Vertrag, auch wenn einzelne vertragliche Tätigkeiten keine unerlaubte Rechtsberatung sind. Macht die unerlaubte Rechtsdienstleistung nur einen geringen Teil des Vertragsumfangs aus, so ist die Vollnichtigkeit im Einzelfall zu prüfen.

c) Bereicherungsansprüche

Da der Vertrag nichtig ist, hat der Berater keinen Vergütungsanspruch mehr. Da das RDG keine Regelung für die Rückabwicklung hat, richtet sich diese nach dem Bereicherungsrecht §§ 812 ff. BGB²⁷⁷.

Gemäß § 817 S. 2 BGB sind Bereicherungsansprüche jedoch ausgeschlossen, wenn dem Gläubiger der Verstoß gegen das gesetzliche Verbot selbst vorzuwerfen ist. Dies ist der Fall, wenn dieser

²⁷¹ Köhler, S. 769.

²⁷² Sadighi, S. 196.

²⁷³ Sadighi, S. 198.

²⁷⁴ Grunewald/Römermann/Römermann, § 3 Rn. 6; Kilian/Sabel/vom Stein/vom Stein, Rn. 560.

²⁷⁵ OLG Bremen, 30.9.2011 - 2 U 41/11, NJW 2012, 81.

²⁷⁶ Dreyer/Lamm/Müller/Dreyer/Müller, §3 Rn. 26.

²⁷⁷ Kleine-Cosack, § 3 Rn. 29.

entweder bewusst gegen das Verbot verstößt oder er sich der Einsicht in das Verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat²⁷⁸.

Für den Erhalt von bereicherungsrechtlichen Ansprüchen des Unternehmensberaters kommt es daher wohl darauf an, „wie stark“ der Berater die Grenzen des RDG überschritten hat. In Grenzfällen wie den oben dargestellten Verträgen von mittlerer Komplexität kann ein Berater auch unbewusst und nicht leichtfertig die Grenzen überschreiten, während es ihm in anderen Fällen, wie z.B. der Erstellung eines Gesellschaftsvertrages, hätte deutlich sein müssen.

3. Schadensersatz

Wenn wie oben dargestellt der Vertrag über die unerlaubte Rechtsdienstleistung nichtig ist, so haftet der Berater nicht mehr aus § 280 BGB²⁷⁹, denn dieser setzt ein existentes, wirksames Schuldverhältnis voraus.

a) Haftung wegen Schulden bei Vertragsschluss

Der Berater könnte jedoch haften aus c.i.c. gemäß § 311 Abs. 2 BGB, wenn er im Zusammenhang mit einer Nichtigkeit wegen Verstoß gegen die §§ 2 und 3 RDG Aufklärungs- und Hinweispflichten verletzt hat²⁸⁰.

Der rechtsgeschäftliche Kontakt der Parteien verpflichtet den (illegal tätigen) Rechtsdienstleister bereits bei der Vertragsanbahnung zur Rücksichtnahme auf die Vermögensinteressen des Rechtsuchenden²⁸¹. Er ist dazu verpflichtet, über alle Umstände, die für den Abschluss des Vertrages relevant sind, aufzuklären. Dazu gehört auch eine Erläuterung der Grenzen des Erlaubten aus § 5 Abs. 1 RDG und eine Einordnung der vertraglich zu vereinbarenden Leistung in den Erlaubnisumfang²⁸².

Strittig ist es, ob ein Rechtsdienstleister über die Aufklärungspflicht hinaus die vom Vertragspartner gewünschte unzulässige Rechtsdienstleistung ablehnen muss. Der BGH sieht eine solche Ablehnungspflicht beim Rechtsdienstleister. Zumindest kann ein Rechtsuchender, der vom Dienstleister über die fehlende Qualifikation ausreichend aufgeklärt wurde, bei Eintritt eines Schadens keinen Schadensersatz verlangen²⁸³.

²⁷⁸ OLG Bremen, 30.9.2011 - 2 U 41/11, NJW 2012, 81.

²⁷⁹ Henssler/Prütting/Weth, § 3 Rn. 15.

²⁸⁰ Kleine-Cosack, § 3 Rn. 33.

²⁸¹ Schwab, S. 777.

²⁸² Sadighi, S. 2013, mit weiteren Nachweisen.

²⁸³ BGH, 14.4.2005 - IX ZR 109/04, NJW-RR 2005, 1290.

Der Rechtsdienstleister ist verpflichtet, selbst darüber informiert zu sein, welche Leistungen er erbringen darf. Eigenrecherche oder diesbezügliche Konsultation eines Rechtsanwalts ist möglich und zumutbar. Daher reicht ein fahrlässiger Aufklärungsverstoß für ein Verschulden aus²⁸⁴.

Anknüpfungspunkt für die Schadensersatzpflicht aus c.i.c. ist nicht die juristische Schlechtleistung, sondern die fehlende Aufklärung über die fehlende Rechtsdienstleistungsbefugnis. Ein Schaden kann aber nur entstehen, wenn die Rechtsdienstleistung tatsächlich juristisch fehlerhaft war.

Ein Rechtssuchender kann somit einen Schadensersatzanspruch aus § 311 Abs. 2, 3, § 241 Abs. 2, § 280 Abs. 1 BGB gegen den Rechtsdienstleister haben, wenn dieser gegen § 3 RDG verstößt. Ihm ist dann der Vertrauensschaden zu ersetzen²⁸⁵.

b) *Deliktische Haftung*

Eine Haftung für Vermögensschäden durch Beratungsfehler aus unerlaubter Rechtsdienstleistung ist weiterhin möglich aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. RDG²⁸⁶.

Gemäß § 823 Abs. 2 BGB haftet derjenige auf Schadensersatz, der schuldhaft gegen ein Gesetz verstößt, das den Schutz eines anderen bezweckt. Ein Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens besteht jedoch nur, wenn ein solcher Schaden durch das verletzte Gesetz gerade vermieden werden soll, und die Art und Weise der Schadenszufügung von dieser Norm umfasst sind²⁸⁷. Das betroffene Gesetz muss also genau dieser Risikovermeidung dienen²⁸⁸. Wie oben ausführlich ausgeführt, ist das zentrale Anliegen des RDG der Schutz der Rechtssuchenden. Juristische Fehlleistungen, die auf mangelnde juristische Qualifikation des Rechtsdienstleistenden zurückzuführen sind, sind demnach vom Schutzzweck des RDG umfasst²⁸⁹.

Bei einem Verschulden im Rahmen des § 823 Abs. 2 BGB kommt es allein auf den Gesetzesverstoß an sich an und nicht auf die Verletzung des vom Gesetz geschützten Rechtsguts²⁹⁰. Das Haftungsrisiko des Rechtsdienstleisters entsteht somit allein durch das Übertreten der Grenzen des RDG, die Verletzung der geschützten Vermögensinteressen muss hingegen nicht

²⁸⁴ Beispielsweise: BGH, Urteil vom 29.1.1965 - V ZR 53/64, NJW 1965, 812.

²⁸⁵ Sadighi, S. 217.

²⁸⁶ Kleine-Cosack, § 3 Rn. 33; Kilian/Sabel/vom Stein/*Kilian*, Rn. 564.

²⁸⁷ MünchKomm BGB/Wagner, § 823 Rn. 504.

²⁸⁸ Ebenda, §823 Rn. 520.

²⁸⁹ Sadighi, S. 220 f.

²⁹⁰ MünchKomm-BGB/Wagner, § 823 Rn. 536.

schuldhaft erfolgt sein²⁹¹. Ein fahrlässiges Übertreten der Grenzen des RDG reicht aus²⁹². Da der Rechtsdienstleister sich selbst über die erlaubten Umfänge seiner Tätigkeit informiert halten muss (siehe Punkt hierüber), ist dies eigentlich immer der Fall.

Ein Schadensersatzanspruch kann auch aus deliktischen Haftungsgründen nur entstehen, wenn tatsächlich ein Vermögensschaden eingetreten ist.

Der dargelegte Haftungsmaßstab ist sehr streng. Gemäß herrschender Meinung in der Rechtsprechung²⁹³ und Literatur²⁹⁴ hat ein Rechtsdienstleister die Möglichkeit und die Pflicht, sich über die Grenzen des Erlaubten zu informieren. In der genannten Literatur wird die Meinung vertreten, dass durch die Möglichkeit Berufsverbände oder Rechtsanwälte zu konsultieren die Anforderung nicht hoch ist.

Die Verfasserin schließt sich der Meinung an, dass es die Pflicht des Dienstleisters ist zu wissen, welche Tätigkeiten er ausüben darf. Einfach ist dies mit Bezug auf die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung aber nicht. Die vorliegende Arbeit hat gerade gezeigt, dass es viele (Grenz)fälle gibt, zu denen noch keine Entscheidung getroffen wurde, die strittig diskutiert werden oder die noch gar nicht bedacht wurden. Vor diesem Problem stehen dann auch Berufsverbände oder Rechtsanwälte, die im Zweifel eine vorsichtige bzw. konservative Einschätzung treffen müssen und werden. Für die Weiterentwicklung von Berufsfeldern kann eine zu vorsichtige Herangehensweise jedoch nicht von Nutzen sein.

4. Ansprüche aus dem UWG

Die Sicherung der Einhaltung der Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes wird auch zukünftig insbesondere durch das Wettbewerbsrecht erfolgen²⁹⁵.

In einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren wird in der Regel ein Unterlassungsanspruch gemäß § 3, § 4 Nr. 11, § 8 Abs. 1 und 3 UWG i.V.m. RDG geltend gemacht²⁹⁶.

Unlauter im Sinne des § 3 UWG handelt gemäß § 4 Nr. 11 UWG, wer einer gesetzlichen Bestimmung zuwiderhandelt, die im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten regelt. Das RDG ist eine solche

²⁹¹ Sadighi, S. 250.

²⁹² OLG Nürnberg, 02.02.2004 - 8 U 110/03, AnwBl. 2005, 581.

²⁹³ BGH, 7.5.1992 - IX ZR 151/91, NJW-RR 1992, 1110; BGH, NJW 1963, 2027; BGH, NJW 1986, 1050; OLG Naumburg, DStrE 2006, 383.

²⁹⁴ Sadighi S. 252 f., Berger, 2355 ff.

²⁹⁵ Kleine-Cosack, § 3 Rn. 41.

²⁹⁶ Ebenda, § 3 Rn. 42.

Marktverhaltensnorm²⁹⁷. Ein Verstoß gegen das RDG kommt insbesondere bei registrierungspflichtigen Rechtsdienstleistungen in Betracht. Allerdings können auch Unternehmensberater gegen die wettbewerbsrechtlichen Regelungen verstoßen, indem sie Rechtsdienstleistungen übernehmen, die nicht als Nebenleistung gemäß § 5 Abs. 1 RDG zulässig sind.

Für die Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche ist eine Aktivlegitimation des Klägers und Passivlegitimation der Beklagten notwendig. Ansprüche aus einer Rechtsverletzung kann nur herleiten, wer auch in seinen Rechten verletzt ist. Voraussetzung ist in der Regel ein konkretes Wettbewerbsverhältnis, was bedeutet, dass der Kläger in seiner eigenen wettbewerbsrechtlichen Position betroffen sein muss. In den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 UWG muss zumindest ein abstraktes Wettbewerbsverhältnis vorliegen. Dabei ist stets ein regionaler Zusammenhang zu beachten²⁹⁸. Durch die unzulässige Rechtsberatung eines Unternehmensberaters wird der Markt der Rechtsanwälte beeinträchtigt. Somit können diese als aktiv legitimierte Mitbewerber oder gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG ihre Verbände (die Rechtsanwaltskammern) wettbewerbsrechtliche Ansprüche anmelden²⁹⁹.

Im wettbewerbsrechtlichen Verfahren werden Unterlassungsansprüche geltend gemacht. Dazu werden Abmahnungen mit dem Ziel einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgesprochen, einstweilige Verfügungen gemäß §§ 935 ff. ZPO beantragt oder Unterlassungsklagen geführt³⁰⁰.

III. Versicherung

Die obigen Ausführungen zeigen die umfangreichen Haftungsrisiken eines Unternehmensberaters bei der Erbringung von rechtlichen Nebenleistungen auf. Es ist daher wichtig für den Unternehmensberater zu wissen, inwieweit er sich gegen diese Risiken versichern kann.

Die verkammerten rechtsdienstleistenden Berufe sind verpflichtet, Berufshaftpflichtversicherungen nach gesetzlichen Vorgaben abzuschließen. Für die Rechtsanwälte ist dies beispielsweise geregelt in § 51 Abs. 1 S. 1 BRAO³⁰¹. Diese Versicherung dient dem Schutz der Rechtsuchenden, da nur so sichergestellt ist, dass im Schadensfalls ein Ersatzanspruch geleistet

²⁹⁷ BGH, Urteil vom 4.11.2010, I ZR 118/09, WM 2011, 1772, „Lebensmittelchemikerin“.

²⁹⁸ Kleine-Cosack, § 3 Rn. 46.

²⁹⁹ Ebenda, § 3 Rn. 42.

³⁰⁰ Ebenda.

³⁰¹ Henssler/Prütting/Diller, § 51 Rn. 1

werden kann³⁰². Ebenso wird dadurch aber natürlich auch das Vermögen des Anwalts geschützt³⁰³. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer unterliegen ähnlichen Regelungen. Das RDG hingegen sieht eine verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung nur für registrierte Rechtsdienstleister gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG vor³⁰⁴. Für Rechtsdienstleister, die im Rahmen von § 5 Abs.1 RDG tätig werden, besteht eine solche Pflicht somit nicht.

Ein Unternehmensberater kann selbstverständlich trotzdem eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen. Eine solche Versicherung bietet Schutz für den Fall, dass ein Versicherungsnehmer von einem anderen aufgrund privatrechtlicher gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird³⁰⁵.

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen für Unternehmensberater orientieren sich sehr stark an den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), die den Pflichtversicherungen der verkammerten Berufe zugrunde liegen³⁰⁶. Kern der Versicherung für Unternehmensberater ist jedoch die genaue Definition der versicherten Tätigkeitsfelder. Die einzelnen versicherten Tätigkeiten werden in der Regel abschließend einzeln aufgezählt, was dann auch bedeutet, dass nicht aufgeführte Tätigkeiten nicht versichert sind³⁰⁷. Hier ist also eine mit Bedacht gewählte Auswahl wichtig.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Versicherung Ausschlüsse getroffen. Relevant sind hier insbesondere zwei häufige Ausschlusstbestände:

1. Ausschluss von Vorsatz/wissentlicher Pflichtverletzung

Da mangels berufsrechtlicher Regelungen wie bereits oben ausgeführt kein objektiver Maßstab für die Qualifikation des Unternehmensberaters besteht, ist der Ausschluss wissentlicher Pflichtverletzung für diesen weit weniger gefährlich als z.B. für regulierte Berufe wie Rechtsanwälte, Steuerberater oder Architekten. Da kein Basiswissen vorausgesetzt werden kann, können nur sehr offensichtliche Fehler von der wissentlichen Pflichtverletzung erfasst werden³⁰⁸. Der Ausschluss von Vorsatz ist an sich offensichtlich, jedoch können hierunter auch sogenannte wohlmeinende Pflichtverletzungen fallen,

³⁰² Ebenda, § 51 Rn. 10.

³⁰³ Ebenda, § 51 Rn. 11.

³⁰⁴ Kleine-Cosack, § 12 Rn. 36 ff.

³⁰⁵ Veith/Gräfe/Gebert/Brügge, § 19 Rn. 30.

³⁰⁶ MAHVersR/Hartmann/Jöster, § 22 Rn. 416.

³⁰⁷ Ebenda, § 22 Rn. 420.

³⁰⁸ Ebenda, § 22 Rn. 426.

wie z.B. die Unterlassung eines gebotenen Insolvenzantrags im vermeintlichen Interesse der auftraggebenden Gesellschaft³⁰⁹.

2. Ausschluss der unerlaubten beruflichen Tätigkeit

In der Regel umfassen Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen für Unternehmensberater nur die erlaubte berufliche Tätigkeit. Dieser Ausschluss ist sehr problematisch für Unternehmensberater, die an der Grenze zur Rechtsberatung tätig sind³¹⁰. Wie oben ausgeführt ist es in vielen Fällen nicht einfach, die Grenze zwischen erlaubter Neben-Rechtsdienstleistung und unzulässiger Überschreitung der Grenzen des RDG zu ziehen. Im tatsächlichen Schadensfall wird oft erst im Haftungs- oder Deckungsprozess entschieden, ob die Tätigkeit erlaubt war oder nicht. Wenn die Tätigkeit nicht erlaubt war, dann ist sie auch nicht versichert. Manche Versicherer bieten eine sogenannte Versehensklausel an, bei der eine unerlaubte Tätigkeit bei versehentlicher Überschreitung der Erlaubnisgrenze noch versichert ist³¹¹.

Dieser Ausschluss unterscheidet sich deutlich von den Regelungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Gemäß den Regelungen aus Teil B V BBR-S und Teil B III BBR-W umfasst für diese der Versicherungsschutz in Bezug auf Rechtsdienstleistungen gemäß § 2 Abs. 1 RDG auch solche Fälle, in denen die Grenze der erlaubten Nebenleistung aus § 5 Abs. 1 RDG *nicht bewusst* überschritten wurde³¹².

Insgesamt gilt für Unternehmensberater, dass im Regelfall eine vorhandene Berufshaftpflichtversicherung bei Verstößen gegen das RDG nicht eintreten muss³¹³. Insbesondere bei der Erstellung großvolumiger Verträge mit dem Potenzial großer Schäden sollte der Berater daher sichergehen, dass er nur im erlaubten Umfang tätig wird.

F. Rahmenbedingungen für Tätigkeiten von Nichtjuristen im Vertragswesen in anderen EU-Ländern

Europarechtliche Vorgaben sind für die Weiterentwicklung der deutschen Rechtsprechung und Gesetzgebung von sehr starker Bedeutung. So ist insbesondere die Liberalisierung der Rechtsberatung in Deutschland durch Entscheidungen des EuGHs angestoßen worden (siehe B.II.1). Ein Überblick über die Rahmenbedingungen für die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen in anderen europäischen Ländern kann somit indikativ

³⁰⁹ MAHVersR/Hartmann/Jöster, § 22 Rn. 426.

³¹⁰ Ebenda, § 22 Rn. 428.

³¹¹ Ebenda.

³¹² Veith/Gräfe/Gebert/Brügge, § 19 Rn. 290 ff.

³¹³ Dreyer/Lamm/Müller/Dreyer/Müller, § 3 Rn. 28.

aufzeigen, an welchen Stellen zukünftige Änderungen von Seiten des EuGHs zu erwarten sind³¹⁴.

Das Spektrum der Regulierung reicht dabei von der völligen Freigabe des Rechtsberatungsmarkts bis hin zu mehr oder weniger stark ausgeprägten Monopolstellungen der Rechtsanwälte³¹⁵. Im Folgenden wird allein der außergerichtliche Rechtsberatungsmarkt betrachtet.

Eine völlige Freigabe des außergerichtlichen Rechtsberatungsmarkts gibt es in Schweden, Finnland, Niederlande, England, Irland, Estland und der Schweiz. Während sich in Schweden und Finnland dennoch die Rechtsanwälte durchgesetzt haben, sind in den Niederlanden inzwischen mehr nichtanwaltliche Rechtsdienstleister als Anwälte rechtsberatend tätig. In England sind vor allem Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Konkurrenz für die Anwälte.

Eine juristische Hochschulausbildung aber keine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe ist Voraussetzung in Frankreich und Polen. In Italien gilt zusätzlich eine Registrierungspflicht.

Rechtsanwälte und Vertreter rechtlicher Berufe (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsjuristen, z.T. auch Architekten und Ingenieure) dürfen in den folgenden Ländern außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen: Dänemark, Italien, Luxemburg und Österreich.

Ein Rechtsanwaltsmonopol auch für außergerichtliche Rechtsberatung besteht in Norwegen, Spanien, Portugal (ergänzt um Rechtsprofessoren), Griechenland und Ungarn.

In den Ländern mit sehr liberaler Position zur Rechtsdienstleistungsregulierung haben sich sehr unterschiedliche Effekte ergeben. In Schweden und Finnland haben sich trotzdem die juristisch Qualifizierten durchgesetzt, in England ergänzt um die Vertreter rechtlicher Berufe, während in den Niederlanden ein großes Berufsfeld für nichtanwaltliche Dienstleister entstanden ist.

Da andere Länder mit ähnlicher Rechtskultur wie in Deutschland auch ohne Schutzgesetze ihre Rechtsordnung gewahrt sehen, könnten sich die deutschen Regelungen als verfassungsrechtlich nicht haltbar erweisen. Eine Einschränkung von Berufs- und Dienstleistungsfreiheit muss stets

³¹⁴ Kleine-Cosack, Allgemeiner Teil Rn. 18.

³¹⁵ Hier und auch im Folgenden: BT-Drs. 16/3655, S. 28 ff.

verhältnismäßig sein³¹⁶. Die erfolgreichen liberalen Regelungen der nordeuropäischen Länder sind zukunftsweisend für Europa und damit auch für Deutschland.

G. Fazit und Ausblick

Die Rechtsberatung durch den Unternehmensberater unterliegt deutlichen Einschränkungen durch das RDG. Dennoch ist es - insbesondere dem juristisch qualifizierten - Unternehmensberater möglich, eine Vielzahl von Aufgaben im Vertragswesen zu übernehmen.

Die Abgrenzung zwischen erlaubter und nicht erlaubter Rechtsdienstleistung ist in vielen Fällen schwierig. Für das Vertragswesen ist der vorgelegte Katalog eine Orientierungshilfe dafür, welche Aufgaben er übernehmen kann. Dieser Katalog soll eine Unterstützung für die praktische Tätigkeit eines Unternehmensberaters sein und orientiert sich daher an seinen üblichen vertragsnahen Aufgaben.

Eine unerlaubte Rechtsdienstleistung birgt eine Vielzahl von Haftungsrisiken. Besonders schwer wiegt, dass Schäden aus einer solchen unerlaubten Tätigkeit in der Regel nicht durch die (sinnvollerweise vorhandene) Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt werden. Insbesondere bei großvolumigen Verträgen mit dadurch hohem Risikopotenzial sollte der Unternehmensberater daher sichergehen, die Grenzen des Gesetzes nicht zu überschreiten.

Durch die praktische Erfahrung am Übergang von Betriebswirtschaft und Recht haben Unternehmensberater zum Teil einen höheren Wissenstand in Bezug auf das Vertragsrecht als normale (also nicht vertragsrechtlich spezialisierte) Rechtsanwälte, zumal das Thema Verträge in der Rechtsanwaltsausbildung bis vor kurzem noch wenig berücksichtigt wurde.

Es ist zu hoffen, dass sich insbesondere für juristisch vorgebildete Unternehmensberater in Zukunft durch Rechtsprechung und Gesetzgebung noch mehr Freiheiten ergeben. Der Schutzzweck des RDG mag in Bezug auf Verbraucher angebracht sein, für Unternehmer ist er indes nicht notwendig. Unternehmer sind auch in anderen Rechtsgebieten deutlich weniger geschützt. Die Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern zeigen zudem, dass auch bei einer vollständigen Deregulierung des außergerichtlichen Rechtsberatungsmarkts die Rechtsordnung aufrechterhalten bleibt.

³¹⁶ Kleine-Cosack, Allgemeiner Teil, Rn. 86 f.

Literaturverzeichnis

- Aderhold, Lutz/
Koch, Raphael/
Lenkaitis, Karlheinz
Vertragsgestaltung, 2. Auflage, Baden-Baden 2015
(zitiert als Aderhold/Koch/Lenkaitis/*Bearbeiter*)
- Auer-Reinsdorff,
Astrid/
Conrad, Isabell
Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 2. Auflage,
München 2016 (zitiert als Auer-
Reinsdorff/Conrad/*Bearbeiter*)
- Berger, Göran
Rechtsberatung durch Unternehmensberater?, NJW
1990, 2355-2358
- Deckenbrock,
Christian/
Henssler, Martin
Rechtsdienstleistungsgesetz, Rechtsdienstleistungs-
verordnung und Einführungsgesetz zum RDG, 4.
Auflage, München 2015
- Dreyer, Heinrich/
Lamm, Christian-
Peter/
Müller, Thomas
RDG – Rechtsdienstleistungsgesetz mit
Einführungsgesetz und Rechtsdienstleistungs-
verordnung, Berlin 2009
- Eversloh, Udo
Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz - Die große
Reform der Rechtsberatung, Haufe aktuell, München
2008.
- Grunewald, Barbara/
Römermann, Volker
Rechtsdienstleistungsgesetz, Köln 2008 (zitiert als:
Grunewald/Römermann/*Bearbeiter*).
- Henssler, Martin/
Prütting, Hanns
Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Auflage, München
2014 (zitiert als Henssler/Prütting/*Bearbeiter*)
- Heussen, Benno/
Pischel, Gerhard
(Hrsg.)
Handbuch Vertragsverhandlung und
Vertragsmanagement – Planung, Verhandlung,
Design und Durchführung von Verträgen, 4. Auflage,
Köln 2014 (zitiert als Heussen/Pischel/*Bearbeiter*)
- Kilian, Matthias/
Sabel, Oliver/
vom Stein, Jürgen
Das neue Rechtsdienstleistungsrecht, Bonn 2008
(zitiert als Kilian/Sabel/vom Stein/*Bearbeiter*).
- Kirchhof, Paul (Hrsg.)
Einkommensteuergesetz – Kommentar, 16. Auflage,
Köln 2017 (zitiert als Kirchhof/*Bearbeiter*)
- Kleine-Cosack,
Michael
Rechtsdienstleistungsgesetz RDG, Heidelberger
Kommentar, 3. Auflage, Heidelberg, München,
Landsberg, Frechen, Hamburg 2014
- Köhler, Helmut
Wettbewerbsverstoß und Vertragsnichtigkeit, JZ 2010,
767-774
- Krenzler, Michael
Rechtsdienstleistungsgesetz RDG / RDGEG / RDV,
Nomos Kommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2017
(zitiert als Krenzler/*Bearbeiter*)
- Kunkel, Carsten
Vertragsgestaltung – eine methodisch-didaktische
Einführung, Berlin, Heidelberg 2016
- Langenfeld, Gerrit
Vertragsgestaltung: Methode – Verfahren –
Vertragstypen, 3. Auflage, München 2004
- Müller-Feldhammer,
Ralf
Vertragserfüllung und Haftung des
Unternehmensberaters, NJW 2008, 1777-1782
- Münchener
Anwaltshandbuch
Versicherungsrecht
Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht,
herausgegeben von Knut Höra, 4. Auflage, München
2017 (zitiert als MAHVersR/*Bearbeiter*)

- Münchener
Kommentar Münchenener Kommentar zum Bürgerlichen
Gesetzbuch, 7. Auflage, München 2017
Band 4, Schuldrecht – Besonderer Teil II, §§ 535-
630h
Band 6, Schuldrecht – Besonderer Teil IV, §§ 705-853
Zu § 611 BGB: Münchenener Kommentar zum
Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 4, Schuldrecht -
Besonderer Teil II, §§ 611-704, 6. Auflage, München
2012 (zitiert als MünchKommBGB/*Bearbeiter*)
- Otting, Joachim Rechtsdienstleistungen – Neue Märkte für
Nichtanwälte durch das RDG, Freiburg 2008
- Prütting, Hanns Die Reform des Rechtsberatungsgesetzes, AnwBl.
2004, 466-468
- Reibel, Rudolf Neuerungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes für
Steuerberater, Steuerconsultant 2008, 18-22
- Richter, Thorsten Vertragsrecht – Die Grundlagen des
Wirtschaftsrechts, 2. Auflage, München 2013
- Römermann, Volker BeckOK BORA, 17. Auflage, München 2017 (zitiert
(Hrsg.) als Römermann/*Bearbeiter*)
- Römermann, Volker Rechtsdienstleistungsgesetz – Die (un)heimliche
Revolution in der Rechtsberatungsbranche, NJW
2006, 3025-3031 (zitiert als Römermann)
- Römermann, Volker Vorsicht neue Rechtsdienstleister! RDG-Verstöße und
die Folgen, AnwBl. 2009, 22-26 (zitiert als
Römermann, Vorsicht neue Rechtsdienstleister!)
- Sadighi, Nawid Die Haftung von Nichtanwälten unter der Geltung des
Rechtsdienstleistungsgesetzes, Dissertation, Berlin
2014
- Schmitt, Christoph/
Ulmer, Detlef Wirtschaftsverträge rechtssicher gestalten, Berlin
Heidelberg 2010
- Schuhmann, Ralph Handbuch des Anlagenvertrages – Ein Leitfaden zur
Prüfung und Verhandlung, Düsseldorf 2001
- Schulte-Nölke, Hans/
Flohr, Eckhard (Hrsg.) Formularbuch Vertragsrecht: Verträge,
Musterschriftsätze, 3. Auflage Münster 2010 (zitiert
als Schulte-Nölke/Flohr/*Bearbeiter*)
- Schwab, Martin Grundfälle zu culpa in contrahendo,
Sachwalterhaftung und Vertrag mit Schutzwirkung für
Dritte nach neuem Schuldrecht, JuS 2002, 773-777
- Staudinger J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen
Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und
Nebengesetzen, Buch 2, Recht der
Schuldverhältnisse §§ 662-675b (Auftrag und
Geschäftsbesorgung), Neubearbeitung 2017, Berlin
2017 (zitiert als Staudinger/Martinek/Omlor)
- Unsel, Julia/
Degen, Thomas A. Rechtsdienstleistungsgesetz – Kommentar, München
2009
- Veith, Jürgen/
Gräfe, Jürgen/
Gebert, Yvonne (Hrsg.) Der Versicherungsprozess: Ansprüche und Verfahren,
Praxishandbuch, 3. Auflage, Baden-Baden 2016

- Voigt, Daniel Schlechterfüllung bei Unternehmensberatung – über die (Un)möglichkeit richterlicher Qualitätskontrolle, DStR 2004, 2214-2217
- Volk, Gerrit Anforderungen an betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen (nicht nur) für insolvenzgefährdete Unternehmen, DStR 2004, 287-290
- Winter, Andrea Juristische Beratung und Tätigkeitsverhältnisse anwaltlicher Mitarbeiter und nicht-anwaltlicher juristischer Mitarbeiter zwischen Zivilrecht und anwaltlichem Berufsrecht, Dissertation, Augsburg 2010, <https://opus.bibliothek.uni-augsburg.de/opus4/frontdoor/index/index/docId/1412>, zuletzt abgerufen am 27.10.2017